

Berlin, 26. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 21. Juli 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen:	8
2.1	§ 1 Ziel des Gesetzes.....	8
2.2	§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung.....	9
2.3	§ 3 Begriffsbestimmungen	9
2.4	§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung	17
2.5	§ 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle.....	18
2.6	§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen	19
2.7	§ 8 Energieinfrastrukturplanungen	21
2.8	§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze	22
2.9	§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung	23
2.10	§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung	24
2.11	§ 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung.....	26
2.12	§ 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung.....	26
2.13	§ 14 Vorprüfung und Ausschluss	27
2.14	§ 15 Bestandsanalyse	29
2.15	§ 17 Zielszenario	30
2.16	§ 18 Einteilung des beplanten Gebietes in Wärmeversorgungsgebiete	31
2.17	§ 19 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr	32
2.18	§ 20 Umsetzungsstrategie	33
2.19	§ 22 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung.....	34
2.20	§ 23 Wärmeplan; Veröffentlichung.....	34
2.21	§ 25 Fortschreibung des Wärmeplanes.....	35

2.22	§ 27 Rechtswirkung der Entscheidung	35
2.23	§ 28 Transformation von Gasverteilnetzen.....	36
2.24	§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen....	38
2.25	§ 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen.....	42
2.26	§ 31 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045	43
2.27	§ 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und - dekarbonisierungsfahrplänen	45
2.28	§ 34 Einheitliche Internetseite zur Veröffentlichung von Wärmeplänen	45
2.29	§ 35 Evaluation	45
2.30	Anlage 1 zu § 15.....	46
2.31	Anlage 2 zu § 23.....	48
2.32	Anlage 3 zu § 32.....	49
2.33	Zu Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)	50
2.34	B. Besonderer Teil zu § 3 Begriffsbestimmungen	51
2.35	B. Besonderer Teil zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen	51
2.36	Hinweis Marktraumumstellung:.....	52

1 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) einen ganz zentralen Baustein für die Wärmewende und damit für den erfolgreichen Weg zur Klimaneutralität 2045 vorlegt. Die flächendeckende Wärmeplanung auf kommunaler Ebene gehört neben dem verbindlichen Fahrplan für die Raumwärme- und Warmwasserversorgung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie einem angepassten und sozial ausgewogenen Förderrahmen in das notwendige Gesamtbild der **Wärmewende „aus einem Guss“**. Die Wärmeplanung ist dabei die zentrale Planungshilfe für Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger und die Energieversorgungsunternehmen. Sie setzt den Rahmen für die künftig verfügbaren Infrastrukturen, dem Rückgrat der zukünftigen, klimaneutralen Wärmeversorgung.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht macht es Sinn, im Rahmen der Wärmeplanung alle relevanten **Infrastrukturen und Energieträger** zu betrachten. Für eine erfolgreiche Wärmewende müssen daher neben den Wärmenetzen auch die Strom- und Gasnetze in die Wärmeplanung und die Transformation einbezogen werden. Denn wie beim Kernnetz auch, muss die sinnvolle Nutzung vorhandener Energieinfrastrukturen zwingend mitgedacht, abgewogen und im Planungsprozess dokumentiert werden. Dies sollte auch eine ökologische (z. B. bei zusätzlichem Landschaftsverbrauch für neue Infrastrukturen) und ökonomische Auswirkungsanalyse auf bestehende Infrastrukturen seitens des Planungsträgers umfassen. Der BDEW empfiehlt daher grundsätzlich, zeitnah Regelungen zu **Transformationsplänen** aller von der Wärmewende betroffenen Infrastrukturen aufzustellen und diese über das WPG hinaus gesetzlich zu regeln. Die Netzplanung für Strom- und Gasnetze bleibt dabei grundsätzlich Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers. Sie kann und sollte nicht durch eine Wärmeplanung im Sinne des WPG ersetzt werden.

Die Wärmewende ist ein komplexes **gesamtgemeinschaftliches Projekt**, das einen langen Atem über Jahrzehnte brauchen wird. Die konkrete Betroffenheit ist umfassend, denn einen Bedarf nach Wärme hat jeder Mensch. Eine Wärmewende kann daher nur mit einem stimmigen Gesamtkonzept gelingen. Ganz zentral ist die enge **Verzahnung** des WPG mit dem parallel noch in der parlamentarischen Beratung stehenden GEG. Zusätzlich und gleichzeitig müssen die entsprechenden **Fördermaßnahmen** für die klimaneutrale Wärmeherzeugung in den Gebäuden (Bundesförderung effiziente Gebäude) und für den Aus- und Umbau der Wärmenetze (Bundesförderung effiziente Wärmenetze) ausgestaltet werden.

Gerade weil die Wärmewende nur mit breiter Zustimmung und Unterstützung gelingen wird, ist eine ausführliche Beratung der Gesetzentwürfe zwingend notwendig. **Der BDEW kritisiert daher ausdrücklich die erneut sehr kurze Beratungsfrist der Länder- und Verbändeanhörung.** Der Gesetzesentwurf ist an vielen Stellen hoch komplex und mit zahlreichen Folgewirkungen

in anderen Regelungsbereichen ausgestaltet worden. Vorhandene Potenziale für Vereinfachungen, bessere Verzahnungen mit anderen Gesetzen und mehr Klarheit können aufgrund der Kürze der Beratungszeit nicht umfassend bearbeitet werden. **Daher appelliert der BDEW erneut an die Bundesregierung und alle weiteren Akteure, künftig mehr Zeit für die Beratung von Gesetzesvorhaben vorzusehen.**

Im Folgenden nimmt der BDEW wie folgt Stellung zu zentralen Inhalten des Wärmeplanungsgesetzes:

- **Flächendeckende Wärmeplanung**

Positiv anzumerken ist, dass die Wärmeplanung flächendeckend und unabhängig von der Einwohnerzahl erfolgen soll. Auch Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 müssen in einem vereinfachten Verfahren eine Wärmeplanung erstellen. Der BDEW begrüßt diese Ausweitung auf ländliche und dünn besiedelte Gebiete. Nur in der Gesamtbetrachtung gelingt eine umfassende und effiziente Wärmewende. Wichtig ist jedoch, dass auch kleinere Kommunen Zugang zu entsprechenden Fördermaßnahmen erhalten und die **Fristen zur Erstellung der Wärmepläne auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres verlängert werden**. Das ist notwendig, damit die Kommunen, die Infrastrukturbetreiber sowie die Energieversorgungsunternehmen ausreichend Zeit haben für eine effektive Aufstellung der Wärmepläne. Eine enge Abstimmung von regional benachbarten Kommunen wäre **wichtig**, um im engen regionalen Umfeld nicht die Infrastrukturbetreiber vor kollidierende oder gar konfliktäre Planungen verschiedener Kommunen zu stellen. Zum Beispiel würde in einer Konstellation, in der die Fernwärmeumstellung einer Kommune auf die volle Elektrifizierung der Nachbarkommune und die Biogas-Umstellung einer anderen Nachbarkommune trifft, diese auf kaum zu bewältigende Herausforderungen bei bestehenden Betreibern, auch der vorgelagerten Strom- und Gasnetze treffen.

- **EE-Anforderung Wärmenetze**

Die Anforderung, bis 2030 **50 Prozent** der Energie in den Wärmenetzen erneuerbar bereitzustellen, wurde durch den Bezug zum bundesdeutschen Durchschnitt wesentlich verbessert und realistischer gefasst, obschon das Ziel sehr ambitioniert bleibt. Gleichzeitig werden jedoch weitere Zwischenziele definiert, die nicht immer den Gegebenheiten vor Ort entsprechen und somit als Hemmnis wirken können. Daher sieht der BDEW eine pauschale Formulierung von Zwischenzielen kritisch und verweist auf die Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit der vor Ort zu erstellenden Transformationspläne mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045.

- **Transformation der Gasnetze (Wasserstoffnetzausbaubereiche)**

Der BDEW versteht unter einer Transformation der Gasnetze deutlich mehr Optionen als nur den Bezug von grünem Methan (vgl. § 28). Diese Engfassung in der Definition sollte dringend korrigiert werden. Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass dazu auch z. B. der spezifische Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) des Verteilnetzbetreibers zur Klimaneutralität des Gasnetzes gehören kann.

In vielen Fällen wird die Dekarbonisierung der Industrie und der Stromerzeugung ein maßgeblicher Treiber für den Ausbau der Wasserstoffnetze bzw. die Umstellung von Gasleitungen sein. Dies ermöglicht dann unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne der Wärmeplanung auch eine wirtschaftliche Versorgung weiterer Kundengruppen mit Wasserstoff in der Region.

Sowohl zur Verfügbarkeit, zu den Preisen von Wasserstoff als auch zur Entwicklung und zu den Konditionen von Wasserstoffnetzen besteht derzeit ein hohes Maß an Unsicherheit. Relevante Weichenstellungen auf europäischer und nationaler Ebene stehen noch aus, erst vor Kurzem wurde eine EnWG-Novelle mit Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz auf den Weg gebracht. Es muss vermieden werden, dass diese Unsicherheiten zu einem frühzeitigen Ausschluss von Wasserstoffnetzen führen und wirtschaftlich sinnvolle und effiziente Lösungen vor Ort drohen unmöglich gemacht zu werden.

- **Datenerhebung und -verarbeitung**

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung bereits auf Anregungen der Energiewirtschaft reagiert und in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verpflichtung zur Datenweitergabe auf die Fälle begrenzt, in denen auch real Daten vorliegen. Auch im Hinblick auf personenbezogene Daten und den Datenschutz gibt es kleinere Verbesserungen.

Darüber hinaus muss vor allem auch für Informationen liefernde Unternehmen, Institutionen oder kommunale Einrichtungen eine umsetzbare (standardisierte) und effiziente Datenlieferung und -verarbeitung gewährleistet werden – mit dem Ziel, eine möglichst bürokratiearme Wärmeplanung sicherzustellen. Eine komplizierte, zu umfassende Datenerhebung und -verarbeitung stellt die Unternehmen vor unnötige Ressourcen- und Kapazitätsprobleme. Zudem muss sichergestellt sein, dass geschäftskritische und wettbewerbsrelevante Informationen (bspw. Netzplanungsdaten) sowie Daten zu kritischen Infrastrukturen nicht pauschal den planungsverantwortlichen Stellen zu übermitteln sind. Deshalb sollte unbedingt an der Absicht festgehalten werden, nur Daten von den Unternehmen abzuverlangen, welche diese auch (in aggregierter, geclusterter Form) vorliegen haben. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der DSGVO gesehen werden, die zur Vorsicht mahnt bei sensiblen Kundendatenstammesätzen (exemplarisch Verbräuche und Verbrauchsverhalten, Versorgungsart, Sanierungsstand des Gebäudes, Heizungsanlagenart und -alter etc.).

Im Gesetz ist zu regeln, dass die initialen und laufenden Aufwände einer Datenbereitstellung und -verarbeitung, zum Beispiel eines Netzbetreibers, anerkannt und erstattet werden.

- **Information und Einbeziehung der Betreiber vorhandener Energieinfrastrukturen von Anfang an**

Die Einbeziehung und die vollständige Information der Betreiber von vorhandenen Infrastrukturen durch den Träger der kommunalen Wärmeplanung muss von Anfang an erfolgen. Denn trotz aller Unwägbarkeiten im Einzelfall steht doch eines fest: Jede kommunale Wärmeplanung wird unvermeidbar zu Auswirkungen auf die Betreiber der vorhandenen Infrastrukturen führen, sei es, dass zum Beispiel ihre bisherige Planung durch geänderte Wärmeplanung beeinflusst wird (Fernwärme statt Elektrifizierung bedingt Änderungen der Stromnetzplanung), sei es, dass zum Beispiel Erdgasinfrastrukturen früher als geplant auf H2 umgestellt oder stillgelegt werden. Dies muss durch die Kommunen insbesondere informatorisch sichergestellt werden.

- **Biomasse**

Biomasse kann in vielen Gebieten eine wichtige Rolle für die Wärmeplanung spielen. Gerade in bestimmten ländlichen Gebieten bietet sich ein Einsatz der verschiedenen Formen der Biomasse an. Es ist daher unverständlich, wieso in § 31 der Anteil der Biomasse derart restriktiv begrenzt wird. Etliche bestehende, aber auch künftige Wärmekonzepte in nicht urbanen Bereichen wären mit einer solchen Regelung nicht umsetzungsfähig.

Darüber hinaus kritisieren wir jegliche Androhung eines Betriebsverbotes bei Missachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Biomasseanteils.

- **Versorgungssicherheit**

Das vergangene Jahr 2022 hat vor Augen geführt, welch hohes Gut die Versorgungssicherheit darstellt. Diese auf höchstem Niveau zu erhalten, ist Pflicht und Aufgabe der gesamten Energieversorgung. Dies gilt für Strom, Gas und leitungsgebundene Wärme gleichermaßen. Insofern sind alle gesetzlichen Regelungsvorschläge zur Dekarbonisierung der Wärme neben den Klimaschutzzielen und der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich immer auch an den Erfordernissen der Versorgungssicherheit zu messen. Es geht in diesem Zusammenhang auch um den Erhalt und die Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung. Und nicht zuletzt ist die Versorgungssicherheit ein wichtiger Standortvorteil für die deutsche Volkswirtschaft.

- **Weiterer Regelungsbedarf**

Das WPG liefert eine wichtige Grundlage für den kommunalen Planungsrahmen der Wärmewende. Es ist aber nur ein Baustein, der sich in ein geschlossenes Gesamtbild einfügen hat.

Weitere dringende Regelungsbedarfe über das WPG hinaus entstehen aus Sicht des BDEW wie folgt:

- › Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse des WPG-Gesetzgebungsverfahrens eng mit der Fortschreibung des **GEG** verzahnt werden. Wenn sich im Beratungsverfahren Änderungen ergeben, sollten diese auch im GEG angepasst werden (z. B. Übergangsfristen).
- › Der BDEW empfiehlt grundsätzlich, die Regelungen zu den Transformationsplänen von Infrastrukturen weitgehend im WPG und im **EnWG** zu regeln und in den entsprechenden Paragraphen auf diese Regelungen zu verweisen.
- › Die Finanzmittel für die **Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW)** muss dringend erheblich aufgestockt und zeitlich verlängert werden (bis mindestens 2035), idealerweise auf gesetzlicher Basis. Insgesamt ist **der Förderrahmen (BEW, BEG, EEW etc.)** an die neuen Anforderungen anzupassen.
- › **Geothermie** kann für die Wärmewende einen großen Beitrag leisten, indem die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sie in den Wärmeplanungen vor Ort berücksichtigt werden kann.
- › Um insbesondere eine Verdichtung und den Ausbau von Wärmenetzen auch im Bereich der Bestandsgebäude zu ermöglichen, braucht es dringend eine Anpassung der **Wärmelieferverordnung (WärmeLV)**.

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen:

2.1 § 1 Ziel des Gesetzes

Der BDEW hält eine generelle Länderöffnung für die Bestimmung des Zieljahres zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung nicht für sachgerecht. Sinn des Gesetzes ist es, einen einheitlichen Rahmen für die Umsetzung zu geben, der Investitionssicherheit und Planbarkeit schafft.

Für die Zielerreichung bedarf es zahlreicher Maßnahmen:

- eine Verlängerung der BEW und ein höheres Budget,
- eine Novelle der KWKG mit Bezug auf Wasserstoff,
- ein „Nutzen statt Abregeln“ von erneuerbarem Strom aus Windkraftanlagen sowie
- Anpassung der Wärmelieferverordnung.

2.2 § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Zu § 2 Absatz 1

Der Begriff „*Nettowärmeerzeugung*“ sollte definiert werden.

Zu § 2 Absatz 2

Für eine Konkretisierung ist es notwendig Absatz 2 zu ergänzen.

Zu § 2 Absatz 2 a (neu einzufügen) „Finanzielle Förderung für den Aus- und Umbau der Wärmenetze“

Um eine Verstetigung und Verlässlichkeit der Förderung für Maßnahmen zum Aus- und Umbau von Wärmenetzen zu schaffen, ist diese gesetzlich zu fixieren.

Der Aus- und Umbau der Wärmenetze ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher über die kommenden Jahrzehnte fort dauern wird. Um weiterhin in entsprechende Maßnahmen investieren zu können, benötigen die Wärmenetzbetreiber Investitions- und Planungssicherheit in Hinblick auf die Verstetigung der Förderung sowie auf die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel. Mit dem neuen § 2 a soll die finanzielle Förderung von Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen gesetzlich verankert werden.

Zu § 2 Absatz 3

Die Erzeugung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase – zum Beispiel Biomethan, grüner, blauer, türkiser Wasserstoff oder grüne Fernwärme – muss ebenso im überragenden öffentlichen Interesse sein. Weiterhin sind mit Blick auf den Naturschutz sind Abwägungen sinnvoll, die den Ausbau der Fernwärme ermöglichen, wenn nachgewiesen werden kann, dass es zu keinen Belastungen kommen wird. Ein pauschaler Ausschluss muss daher kritisch hinterfragt werden.

Die angedachte Schutzgüterabwägung muss deutlicher dargestellt werden, da es im Zweifel zu einem komplexen Abwägungsprozess führt, mit einer Konstellation eines Vorrangs im Vorrangsbereich bis zum Jahr 2045.

2.3 § 3 Begriffsbestimmungen

Zu § 3 Nummer 6 Wärmeplanung

Es muss deutlich das Verhältnis zum GEG geklärt werden, da dort eine potenzielle Haftung des Netzbetreibers bei Nichterfüllung beschrieben ist. Das heißt, im GEG sollte es einen Verweis zum Rahmengesetz WPG geben ohne Verbindlichkeit.

Bei einer Wärmeplanung muss es sich auf der Ebene der planungsverantwortlichen Stelle bei Städten und Gemeinden um eine medienübergreifende Infrastrukturplanung handeln, welche

die zukünftige Energieversorgung und die dafür notwendigen Infrastrukturen vollständig betrachtet und beplant. Wir verweisen auf das BDEW-Positionspapier „Transformationsregulierung Gasnetze“, Kapitel 4.4 und das Gutachten der Agora Energiewende „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“, Kapitel 5.1. Nur durch eine unmittelbare Einbeziehung bzw. integrierte Planung bereits bei der Planerstellung entsteht ein Nutzen im Sinne einer lokalen Optimierung aller energieverbrauchenden Sektoren mit dem Ziel einer kommunalen Energie-Verteilstrategie.

Das bedeutet, dass im Planungsgebiet aufeinander abgestimmte Strom- und Wärmenetze, inklusive der Beachtung von H2-Optionen sowie Anforderungen des Mittelstandes zur Prozesswärme und Gasanwendungen, ausgebaut werden können. Zugleich muss die Berücksichtigung der bestehenden Erdgasverteilnetze erfolgen. Lediglich über eine Beteiligung bei der Wärmeplanung ist dieses Ziel nicht zu erreichen – hier sollte bereits ein gemeinsamer Planungsprozess aller Medien durchgeführt werden.

Eine Wärmeplanung muss einen verlässlichen Rahmen bieten so wie es im Referentenentwurf vom 1. Juni 2023 formuliert wurde.

Vorschlag des BDEW:

„6. „Wärmeplanung“ eine ~~rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten~~ **strategische Planung, die die Grundlagen für nachfolgende Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle und einen verlässlichen Rahmen** für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen ~~für die Wärmeversorgung und der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie unvermeidbarer Abwärme aufzeigt und die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt~~ **von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme schafft und damit zur Erreichung der Ziele des § 1 beiträgt,**“

Zu § 3 Nummer 8 Wärmeversorgungsgebiete

Auf Grundlage der Gebiete sollten die Anforderungen an die Netzinfrastrukturen (Strom, Gas, Wärme) abgeleitet werden können. Dafür braucht es die Eingrenzung möglicher Technologien bei Kunden bzw. Gebäudeeigentümern. Es ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, in jedem Straßenzug parallel Stromleitungen für Wärmepumpen zu verstärken sowie Gasnetze und Fernwärmenetze zu bauen. Grundsätzlich sollte die Zonierung die lokalen Möglichkeiten von Investitionsentscheidungen von Kommunen für Infrastrukturbetreibern und Gebäudeeigentümern transparent gemacht werden und damit Orientierung und Planungssicherheit bieten.

Für eine umfassende kommunale Wärmeplanung, die einen Mehrwert für alle beteiligten Akteure liefert, ist daher eine andere Form der Aufteilung denkbar.

Wir schlagen folgende Gebiete vor:

- › Fernwärmeversorgungsgebiet (Nah- und Fernwärme, Transformationsplanung z. B. über BEW)
- › Gasversorgungsgebiet (Gastherme als wesentliches Heizungssystem einschließlich einer Transformationsplanung zu erneuerbaren Gasen)
- › Wasserstoffnetzgebiet
- › Stromversorgungsgebiet (elektrische Wärmepumpe als wesentliches Heizungssystem)
- › Hybridgebiete (erlaubt Stromwärmepumpen und Gasheizungen, idealerweise als Hybrid-system bzw. Hybridwärmepumpe)
- › Prüfgebiete (Gebiete, für die heute noch keine Entscheidung bezüglich der präferierten Wärmeversorgung und -infrastruktur getroffen werden kann oder dezentrale Wärmeversorgungsgebiete)

Zu § 3 Nummer 10 Wärmenetzgebiet

Voraussetzung für den Anschluss eines „*erheblichen Anteils der Letztverbraucher*“ ist der Wegfall oder eine grundlegende Novellierung der Wärmelieferverordnung (WärmeLV), die seit über zehn Jahren Vorstreckung und Verdichtung der Fernwärme bundesweit blockiert. Die derzeit gemäß WärmeLV herzustellende Warmmietenneutralität nach Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung benachteiligt die Fernwärme aufgrund der vorgegebenen Systematik des Kostenvergleiches. Daher muss diese grundlegend überarbeitet werden, damit die Wärmepläne umgesetzt werden können. Weiterhin braucht es eine Unterscheidung zwischen Quartiersnetzen im Zusammenhang mit Quartierslösungen. Die Regelungen aus dem Hamburger Klimaschutzgesetz sollte dafür genutzt werden.

Zu § 3 Nummer 11 Wasserstoffnetzgebiet

Hiermit ist sicherlich gemeint, dass eine Versorgung mit Wasserstoff über ein überregionales Wasserstoffnetz gewährleistet ist.

Vorschlag des BDEW:

„11. „Wasserstoffnetzgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, ~~in dem ein Wasserstoffnetz anliegen~~ **welches an das sich entwickelnde Wasserstoff-Kernnetz oder Wasserstoff-Regionalnetz angeschlossen ist** und einen erheblichen Anteil der ansässigen Letztverbraucher über das Wasserstoffnetz zum Zwecke der Wärmeerzeugung versorgt **werden soll**“

Zu § 3 Nummer 12 Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung

Vorschlag des BDEW:

*„12. „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ ein beplantes Teilgebiet, das überwiegend nicht über ein **zentrales** Wärme- oder Gasverteilnetz versorgt wird.“*

Zu § 3 Nummer 13 Prüfgebiet

Der letzte Halbsatz sollte gestrichen werden. Ein einziges Beispiel hier hervorzuheben, bringt keinen Mehrwert und erhebt eine Variante über die anderen hinaus.

Vorschlag des BDEW:

„13. „Prüfgebiet“ ein beplantes Teilgebiet, das nicht in ein Wärmeversorgungsgebiet nach den Nummern 9, 10 oder 11 eingeteilt werden soll, weil die für eine Einteilung erforderlichen Umstände noch nicht ausreichend bekannt sind oder weil ein erheblicher Anteil der ansässigen Letztverbraucher auf andere Art mit Wärme versorgt werden soll, ~~etwa leitungsgebunden durch grünes Methan im Einklang mit § 28,~~“

Zu § 3 Nummer 14 e) Wärme aus Biomasse

Der BDEW begrüßt, dass der vorliegende Entwurf nunmehr eine eindeutigere Begriffsdefinition im Hinblick auf die Reichweite des Biomassebegriffes und vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Regelungen in verschiedenen anderen Rechtsakten enthält. Durch die Bezugnahme auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) werden im Rahmen der Begriffsdefinition zusätzliche materielle Anforderungen an die in Wärmenetzen anrechenbare Biomasse gestellt.

Die Definition für Wärme aus Biomasse erfolgt im vorliegenden Entwurf in Anlehnung an die Definitionen des GEG. Der BDEW unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Ausweitung der anrechenbaren Biomassearten, welche die Besonderheiten genehmigungsbedürftiger mittelgroßer und großer Feuerungs- bzw. Abfallverbrennungsanlagen in der Fernwärmeversorgung berücksichtigt. Die Begriffsdefinition sollte jedoch um Altholz der Kategorie IV erweitert werden. Viele Altholzheizkraftwerke, die Fern- und Prozesswärme in Wärmenetze einspeisen, verfügen über Genehmigungen nach der 17. BImSchV zum Einsatz der Altholzkategorien III und IV. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Potenzial für die zusätzliche Wärmeauskopplung aus Altholzkraftwerken, die bislang noch keine oder nur eine geringe Wärmeauskopplung praktizieren. Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf Altholz der Kategorie III würde nicht nur die Betriebsweise und Wirtschaftlichkeit der Altholzverbrennung, sondern auch das Heben dieser zusätzlichen Potenziale konterkarieren.

Ebenso sollte noch klargestellt werden, dass auch für flüssige Biobrennstoffe, unabhängig von der Anlagengröße, die Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV anzuwenden sind. Für feste Siedlungsabfälle und Klärschlamm sollte jedoch keine Nachweisführung verlangt werden.

Vorschlag des BDEW:

*„e) aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, sowie Altholz der Kategorien III **und IV**, unbehandelte Resthölzer, Sägerestholz und Industrieholz der Altholzkategorien, welche die Anforderungen des § 71 f Absatz 2 bis 4 sowie § 71 g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, erfüllt. Feste Biomasse-Brennstoffe, **ausgenommen feste Siedlungsabfälle und Klärschlamm**, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr verwendet werden, und gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 Megawatt oder mehr verwendet werden, **sowie flüssige Biobrennstoffe** müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.“*

Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Biomasse

Wie im GEG (siehe Unterabschnitt 4) sollten auch im WPG zusätzlich zu stellende Anforderungen an den Einsatz von Biomasse nicht im Allgemeinen Teil 1, sondern im wärmenetzspezifischen Teil 3 geregelt werden. Das WPG stellt nach Auffassung des BDEW kein Förderinstrument nach § 29 Absatz 1 c) EE-RL dar, so dass sich hieraus keine europarechtlich gebotene Notwendigkeit für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie auf die Betreiberpflichten des WPG ergibt.

Zu beachten ist, dass die eigentliche Nachweisführung der Nachhaltigkeit nicht durch den Wärmenetzbetreiber unmittelbar erfolgen kann, sondern entweder in der Verantwortung des Wärmeerzeugers, der die entsprechende Biomasse zur Wärmeerzeugung in seinen Anlagen einsetzt, oder beim Inverkehrbringer der Biomasse-Brennstoffe liegt. Je nach Ausgestaltung der Versorgungsverhältnisse kann eine 1:1-Beziehung zwischen Wärmeerzeuger und Wärmenetzbetreiber bestehen oder es können verschiedene Handels- oder Wertschöpfungsstufen dazwischen gelagert sein. Es besteht derzeit keine Informationspflicht für den Wärmeerzeuger. Insbesondere bei kleinen Biomasseanlagen ist die Nachweisführung der Nachhaltigkeit mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand (Lebenswegbetrachtung, Zertifizierung etc.) verbunden und aus Sicht des Anlagenbetreibers oftmals nicht erforderlich.

Der Wärmenetzbetreiber wird dem Wärmeerzeuger den Zugang zum Wärmenetz bei Fehlen eines Nachhaltigkeitsnachweises oder eines lückenhaften Nachweises kaum verwehren dürfen. Der Wärmenetzbetreiber sollte aber in der Lage sein, sich bereits vorliegender Nachhaltigkeitsnachweise oder anderer gleichwertiger Nachweise zu bedienen.

Insbesondere ist im Gesetz zu regeln, dass es keines (erneuten oder doppelten) Nachhaltigkeitsnachweises für die zur Wärmeerzeugung eingesetzte Biomasse in den folgenden Fällen bedarf:

- die Wärmeerzeugungsanlage unterschreitet die maßgeblichen Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung des § 1 (Anwendungsbereich) der BioStrom-NachV (Nachweisführung nicht einschlägig),
- die Wärmeerzeugungsanlage ist ein EEG-gefördertes Biomasse-Kraftwerk (Nachweisführung erfolgt bereits im Rahmen der EEG-Systematik) oder
- für den Biomasseanteil des Biomasse-Brennstoffes kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen nach der Emissionsberichterstattungsverordnung EBeV 2030 oder der Emissionshandelsverordnung EHV 2030 einen Emissionsfaktor von Null anwenden (Biomasse ist nachhaltig im Sinne von BEHG bzw. TEHG).

Zu § 3 Nummer 14 h) Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung

Weder der Betreiber eines Wärmenetzes noch die planungsverantwortliche Stelle für die Erarbeitung eines Wärmeplanes haben einen signifikanten Einfluss auf den durchschnittlichen erneuerbaren Anteil des Bundesmixes. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass für das Jahr 2030 für die Zwecke der Planung und Nachweisführung der EEG-Zielwert für 2030 nunmehr pauschal angesetzt werden darf. Vergleichbare Ex-ante-Festlegungen werden aber auch für die Planungsjahre 2035, 2040 und insbesondere für die Jahre ab 2045 benötigt.

Besonders problematisch ist das Fehlen eines solchen Planungswertes vor dem Hintergrund der Pflicht nach § 31 Absatz 1. Großwärmepumpen und Power-to-heat-Anlagen werden künftig im Regelfall ganz oder teilweise mit Strombezug aus dem öffentlichen Stromnetz betrieben werden. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Stromerzeugung im Bundesmix künftig zu 100 Prozent klimaneutral sein wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der erneuerbare Anteil am Bruttostromverbrauch des Bundesmixes in den Jahren ab 2045 weniger als 100 Prozent betragen wird. Als Beispiele für klimaneutrale Stromerzeugung, die nicht das Kriterium „erneuerbar“ erfüllen, können die Stromerzeugung aus Grubengas, aus blauem Wasserstoff, aus nicht nachhaltiger Biomasse oder aus fossilem Anteil von Abfall (ggf. mit CO₂-Abscheidung) sowie die Stromerzeugung aus Druck oder Abhitze genannt werden. Außerdem führt das Abstellen auf den Bruttostromverbrauch dazu, dass Stromimporte, die die

Stromexporte im Kalenderjahr übersteigen, in die Berechnung der Anteile als „nicht-erneuerbar“ (weil nicht spezifizierbar) einfließen.

Für das Jahr 2045 sollte deshalb für die planerischen Zwecke pauschal ein erneuerbarer Anteil am bundesweiten Bruttostromverbrauch von 100 Prozent für Strombezug aus dem Netz durch den Wärmenetzbetreiber angesetzt werden dürfen. Andernfalls könnte aufgrund der Vorgabe des § 31 Absatz 1 ein Stromnetzbezug nicht mehr eingeplant werden.

Zu § 3 Nummer 14 k) Herkunftsnachweise

Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen darf nicht zu einem „Bürokratiemonster“ werden. Es ist notwendig, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach einheitlichen Regeln erfolgt, damit vermieden wird, dass es zu unterschiedlichen Bewertungen kommt bei gleicher Ausgangslage.

Zu § 3 Nummer 14 l) Wärmespeicher

Die Regelung würde eine Speichernutzung stark einschränken, das ist nicht sinnvoll. Sie sollte daher gestrichen werden. Erneuerbare Energie und klimaneutrale Wärme werden bereits im Gesetzentwurf für die Erzeugung durch den Wärmeversorger bzw. durch den Dritten (Abwärmelieferant) definiert. Es braucht keine zusätzliche Definition für die Speicherung derselben Wärme in einem Speicher.

Vorschlag des BDEW:

*„l) aus einem Wärmespeicher nach Nummer 19, ~~der ausschließlich mit Energie aus einer der~~ **wobei nur diejenigen Wärmemengen gezählt werden, die aus den** in Nummern 14 und 15 genannten Quellen ~~beladen wurde~~ **stammen** und in das Wärmenetz ~~speist~~ **ingespeist werden**.“*

Vorschlag des BDEW für Einfügen einer weiteren Kategorie Nummer 14 m)

„14 [...]

m) „Wärme aus H2- oder H2-ready-KWK-Anlagen“

Der eingesetzte grüne Wasserstoff in hocheffizienten KWK-Anlagen kann entsprechend der Wasserstoffanteile an der Nutzenergie der Wärme, gemessen an der Stromverlustkennziffer β , überwiegend beziffert werden. Ebenso sollte für eine Übergangszeit das H2-ready-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen auch bei einer Förderung genügen.

Begründung: Die Wärmeauskopplung aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt auf Kosten eines nur geringen Stromverlustes im Prozess. Dieser Eigenschaft würde durch eine Aufteilung zu gleichen Teilen auf Strom und Wärme nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Zudem werden KWK-Anlagen zukünftig immer mehr stromgeführt betrieben, um Residuallasten zu decken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die zu geringen Stromverlusten gewonnene Wärme immer mehr dem Begriff der Abwärme näherkommt.

Zu § 3 Satz 1 Nummer 15 und Satz 2 unvermeidbare Abwärme

In Nummer 15 wird eine Definition der Erfüllungsoption „*unvermeidbare Abwärme*“ eingeführt, die die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzt.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass gemäß § 3 Satz 2 auch Wärme aus thermischer Abfallbehandlung unvermeidbarer Wärme gleichgestellt und auf die Zielsetzungen angerechnet werden kann. Satz 2 sollte allerdings nicht nur die Nutzung von Wärme aus der energetischen Verwertung von Abfällen, sondern auch weitere thermische Verfahren und produktionsbedingte Reststoffe und Restgase umfassen, um eine energieeffiziente und ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft und integrierte Verwertungsketten zu unterstützen. Insbesondere die thermische Verwertung von anderweitig nicht nutzbaren Restgasen der Chemieindustrie und von Kuppelgasen der Stahlindustrie in KWK-Anlagen ermöglicht schon heute in vielen Fällen eine ressourcenschonende und energieeffiziente Fernwärmeversorgung durch Nutzung der KWK-Wärme, für die es im Industrieprozess oftmals keine Verwendung gibt.

Vorschlag des BDEW zu § 3 Satz 2:

„Wärme aus ~~thermischer Abfallbehandlung~~ thermischen Verfahren zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen, die nicht unter Nummer 14 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von ~~Abfall~~ Abfällen, anderen produktionsbedingten Reststoffen oder Restgasen, aus der Abfackelung von gasförmigen Stoffen oder aus der thermischen Nachverbrennung von Abluft oder Abgasen gewonnen wird, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unvermeidbarer Abwärme im Sinne der Nummer 15 gleichgestellt ~~soweit nichts anderes bestimmt wird.~~“

Zu § 3 Nummer 15 b)

Die Wärme aus thermischer Abfallbehandlung (TAB) muss weiterhin enthalten sein. Ansonsten können die Wärmeversorger in Deutschland die Klimaziele im Wärmesektor nicht erreichen.

Wärme aus TAB ist essenziell für die Dekarbonisierung. Bei der Nutzung der klimaneutralen Abwärme aus der TAB durch ein Wärmenetz braucht es nur die Einbindung an das Wärmenetz, es fällt keine weitere fossile Zufeuerung für die Erhitzung des Wassers beim Wärmeversorger an.

Vorschlag des BDEW für eine neue Nummer 15 b):

„15 [...]

b) „Wärme aus thermischer Abfallbehandlung“, die nicht unter Nummer 11 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird“

Zu § 3 Nummer 19

Eine feste Frist gibt es nicht. Der Speicherbetrieb – insbesondere von Wärmespeichern – muss in Anbetracht aller Umweltfaktoren im Ermessen des Speicherbetreibers erfolgen.

Vorschlag des BDEW:

„19. „Wärmespeicher“ eine technische Vorrichtung zur ~~zeitlich befristeten~~ **temporären** Speicherung von Wärme einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers.“

Zu § 3 Satz 3 nicht erneuerbare Erfüllungsoptionen

Mit Verweis auf § 3 Nummer 4 a GEG sollte in § 3 des WPG eine Begriffsdefinition von „blauem Wasserstoff“ (einschließlich türkischem Wasserstoff) aufgenommen werden.

Aufbauend darauf sollte „blauer Wasserstoff“ in analoger Weise wie im GEG als Erfüllungsoption für das Erreichen der Ziele nach den §§ 2, 29, 30 und 31 WPG zugelassen werden.

Vorschlag des BDEW:

„Wärme, die aus Grubengas **oder blauem Wasserstoff** erzeugt wurde, ist im Anwendungsbereich dieses Gesetzes **der** Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne der Nummer 14 gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt wird.“

2.4 § 4 Pflicht zur Wärmeplanung

Zu § 4 Absatz 2

Der BDEW begrüßt, dass es mit dem WPG eine Verpflichtung zur Aufstellung von Wärmeplänen gibt. Ebenso begrüßen wir, dass mit dem Regierungsentwurf eine flächendeckende Wärmeplanung für alle Kommunen, unabhängig von der Einwohnerzahl, eingeführt wird. Jedoch sollten die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres verlängert werden. Das ist notwendig, damit die Kommunen und die Infrastrukturbetreiber

sowie die Energieversorgungsunternehmen ausreichend Zeit haben für eine effektive Aufstellung der Wärmepläne.

Damit die gesetzlich vorgegebenen Fristen auch eingehalten werden können, ist es wichtig, die richtigen und fachlich kompetenten Ressourcen und Akteure zu mobilisieren. Die planungsverantwortliche Stelle sollte deshalb als „Dritte“ Energieversorgungsunternehmen beauftragen dürfen (vgl. Anmerkungen zu § 6). Dies sollte im Gesetz auch explizit geregelt werden, um von vornherein Klarheit und Transparenz zu schaffen und Verzögerungen durch Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Zu § 4 Absatz 3

Das kleinere Kommunen unter 10.000 Einwohner in einem vereinfachten Verfahren die Wärmeplanung vornehmen und sich dazu zusammenschließen können, ist ein richtiger Schritt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Förderung, wie sie bereits in einigen Ländern existierte (zum Beispiel in Baden-Württemberg oder Hessen), auch für diese Kommunen gewährt wird.

2.5 § 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle

Zu § 6 Absatz 2

Positiv ist, dass die planungsverantwortliche Stelle Dritte zur Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen kann. So kann die planungsverantwortliche Stelle die notwendigen Ressourcen für die Planung schaffen und den erforderlichen, vorhandenen Fachverstand für die Planung nutzbar machen. Sie bleibt aber für die Wärmeplanung weiterhin allein verantwortlich, was richtig und wichtig ist.

Als Dritte können insbesondere (lokale) Energieversorgungsunternehmen Expertise und Ressourcen einbringen, was zu einer erheblichen Beschleunigung der Planungsverfahren führen kann. Sie verfügen über einen ganzheitlichen Blick auf die Infrastrukturen vor Ort, haben ggf. bereits eine gute Datenbasis und kennen die örtlichen Gegebenheiten. Deshalb sollte der Gesetzesentwurf explizit klarstellen, dass auch diese Unternehmen als Dritte im Rahmen der Wärmeplanung beauftragt werden können. Da Energieversorgungsunternehmen bereits an anderen Stellen im Gesetz adressiert werden, könnte ansonsten interpretiert werden, dass diese Unternehmen keine Dritten sind. Diese Unklarheit, die schlimmstenfalls zu unnötigen Verzögerungen bei dem Prozess der Wärmeplanung führen könnte, sollte beseitigt werden. Interessenkonflikte dürften dabei nicht entstehen, da die gesetzlichen Vorgaben für die Wärmeplanung den Rahmen setzen und die planungsverantwortliche Stelle die „Herrin des Verfahrens“ bleibt.

Vorschlag des BDEW:

*„(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen. **Als Dritte können auch Energieversorgungsunternehmen beauftragt werden. Sie Die planungsverantwortliche Stelle** bleibt für die Wärmeplanung allein verantwortlich.“*

Wichtig bei der Durchführung der Wärmeplanung ist grundsätzlich, dass die Infrastrukturbetreiber die Entscheidungshoheit über ihre Netze behalten, soweit diese bereits bestehen, und dass die Transformationspläne der Wärme- und Gasnetze sowie die Ausbauplanungen der Stromnetze in die Entscheidungsfindung der Kommunen einfließen. Die Wechselwirkung zwischen den Energie-Infrastrukturen ist bei der Konzeption einzubeziehen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erhebung von sicherheitsrelevanten Daten. Da im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auch sicherheitsrelevante Daten erhoben bzw. verarbeitet werden, müssen die mit der Wärmeplanung beauftragten Dritten besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen und eine angemessen hohe IT-Sicherheit gewährleisten. Eine Weitergabe von sicherheitsrelevanten Daten darf nur an fachkundige Dritte erfolgen.

2.6 § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Zu § 7 Absatz 2

Der BDEW begrüßt den breiten Beteiligungskreis und die Einbindung der verschiedenen energiewirtschaftlichen Stakeholder für die Durchführung der Wärmeplanung.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte es in § 7 Absatz 2 Nummer 1 anstatt „den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes“ besser „die Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ heißen.

Es sollten allerdings auch die Grundversorger Gas und Strom, die die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefern, als Akteure beteiligt werden.

Vorschlag des BDEW für einen neu einzufügenden § 7 Absatz 2 Nummer 3:

*„3. **den Grundversorger Strom sowie den Grundversorger Gas eines Netzgebietes, das sich innerhalb des beplanten Gebietes befindet,**“*

Auch zukünftig in Betracht kommende Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen werden im Gesetzentwurf integriert, so dass mögliche Betreiberwechsel in Folge von Konzessionsverfahren Berücksichtigung finden.

Zu § 7 Absatz 3

Letztendlich sollte der Kreis der Teilnehmer grundsätzlich in einer mit Bedacht ausgewählten Größe, mit gebotenen Fachwissen zur Entwicklung von sich daraus ergebenden wesentlichen Skaleneffekten zur Transformation in allen Energie-Ebenen zusammengesetzt werden, damit man in der äußerst knappen zur Verfügung stehenden Zeit zu tragbaren Lösungsräumen kommt. Dies ist durch § 7 Absatz 3 grundsätzlich gelungen, in dem ausgeführt wird, welche Akteure die planungsverantwortliche Stelle ergänzend zu Absatz 2 beteiligen kann.

Allerdings sollten die in § 7 Absatz 3 Nummer 1 – 3 genannten Akteure in den Adressatenkreis in Absatz 2 statt in Absatz 3 aufgenommen werden, da diese Akteure als Teil der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette auch einen relevanten Beitrag für eine ganzheitliche Wärmeplanung beisteuern.

Die Einbindung auch von den an das beplante Gebiet angrenzenden Energieversorgungs- und Wärmenetzen kann für eine Gesamtschau der lokalen Versorgungsstrukturen sinnvoll sein. Aufgrund des hohen Aufwandes sollte die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Mitwirkung bei angrenzenden Kommunen jedoch auf einen angemessenen Rahmen beschränkt werden, um im Prozess handlungsfähig zu bleiben. Daher sollte dies in § 7 Absatz 3 entsprechend in einer neu einzufügenden Nummer 1 ergänzt werden.

Vorschlag des BDEW für eine neu einzufügende Nummer 1 und Nummer 2:

„1. den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das an das beplante Gebiet angrenzt,

2. den Betreiber eines Wärmenetzes, das an das beplante Gebiet angrenzt,“

Entsprechend sollte in § 7 Absatz 2 Nummer 2 angepasst werden:

„2 den Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebietes befindet ~~oder daran angrenzt,~~“

Im Energieeffizienzgesetz wird in § 17 die Meldung aller potenziellen Lieferanten von unvermeidbarer Abwärme an ein zentrales Register vorgeschrieben. Dieses Register kann auch für das Wärmeplanungsgesetz genutzt werden. Daher sollte die bisherige Nummer 1 in § 7 Absatz 3 entsprechend formuliert werden.

Vorschlag des BDEW:

*„bestehende sowie ~~ihr bekannte~~ **in der Plattform für Abwärme nach § 17 EnEg erfasste** potenzielle Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme, wenn die Wärme oder Abwärme in ein Wärmenetz innerhalb des beplanten Gebietes eingespeist wird oder hierzu geeignet ist*

Zu § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3

Es ist wichtig, dass definiert wird, was „potenzielle Produzenten“ und „potenzielle Großverbraucher“ sind. Weiterhin ist sicherzustellen, dass wettbewerbsrelevante Daten nicht einseitig zur Verfügung gestellt oder genutzt werden dürfen.

Zu § 7 Absatz 4

Die Forderung nach regelmäßiger Einbindung in den Erstellungsprozess sowie der Turnus der Einbindung je nach Bearbeitungs(fort)schritt der Mitwirkenden sollten im Gesetz definiert werden. Zudem ist zu regeln, dass erbrachte Leistungen, auch die Planungsleistungen der Beteiligten, zu vergüten sind.

2.7 § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Der BDEW empfiehlt grundsätzlich, die Regelungen zu Transformationsplänen von Infrastrukturen weitgehend im WPG (und EnWG) zu regeln und in den entsprechenden Paragraphen des GEG auf diese Regelungen zu verweisen. Das GEG richtet sich an die Gebäudeeigentümer und das WPG regelt die Transformation bzw. den Ausbau der Infrastruktur. Deshalb ist es notwendig, eine klare Trennung der beiden Gesetze zu verfolgen.

Die Regelungen in § 8 Absatz 1 sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Energieversorger vor Ort arbeiten schon heute intensiv an der Planung und Umsetzung der Transformation aller drei leitungsgebundenen Energie-Infrastrukturen (Gas, Fernwärme und Strom) mit. Sie sollten daher auch in § 7 benannt werden und keine Beschränkung auf die Infrastrukturbetreiber erfolgen.

Zu § 8 Absatz 1

Der Begriff Umbau und Planung ist näher zu definieren. Zudem sollte nicht jede Umbaumaßnahme erfasst werden. Sinnvoll wäre eine Beschränkung auf relevante und mittelfristig gültige Informationen zu Ausbauvorhaben, da eine solche Übersicht bei einem Zeithorizont von fünf Jahren schnell nicht mehr aktuell ist. Beispielsweise kann der Zubau von Ladestationen für die Elektromobilität dazu führen, dass ein Stromnetzausbau in einem Fernwärmegebiet erforderlich wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Netzplanung Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers nach EnWG ist. Die Aus- und Umbauplanung insbesondere unter dem Blick der Versorgungssicherheit nach § 1 EnWG obliegt uneingeschränkt dem Netzbetreiber.

Aus Transparenzgründen kann der Netzbetreiber die planungsverantwortliche Stelle über Aus- und Umbaumaßnahmen in größeren Bereichen von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen informieren. Darüberhinausgehende Informationen zu Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen

enthalten geschäftskritische Informationen. Eine pauschale Abfrage der Daten durch die planungsverantwortliche Stelle lehnt der BDEW ab.

Es sollte hier zudem durch einen Verweis auf die im GEG angelegten Fahrpläne der Netzbetreiber zur Umstellung (von Teilen) ihrer Netze sichergestellt werden, dass die nach dem WPG planungsverantwortliche Stelle stets entsprechende mögliche Planungen der Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbauggebiet i. S. d. §§ 71 Absatz 8 Satz 3, 71 k Absatz 1 einbezieht.

Zu § 8 Absatz 2

Kommunen in denen 100.000 Einwohnern oder weniger gemeldet sind müssen bis 31. Dezember 2028 Wärmepläne erstellen. In der Erstellung sind Transformationspläne oder laufende Planungen von Wärmenetzbetreibern zu berücksichtigen. Umgekehrt sind gemäß § 32 Absatz 1 bis 31. Dezember 2026 von den Wärmenetzbetreibern Transformationspläne zu erstellen und dabei die Wärmepläne oder laufenden Planungen der Planungsstelle (i. d. R. Kommune) zu berücksichtigen. Auch Wohnungsbaugesellschaften planen im Rahmen von energetischen Sanierungen Quartiersversorgungen (vgl. GEG). Da alle Verpflichtungen unabhängig voneinander bestehen, besteht die Gefahr unnötiger Iterationen bzw. unabgestimmter Planwerke. Sinnvoll wäre, dass die Kommune in § 7 Absatz 2 die Energieversorgungsunternehmen bzw. Wärmenetzbetreiber nicht nur im Sinne der Datenbereitstellung und Auskunftserteilung beteiligen, sondern ihnen eine gestaltende Rolle zugewiesen wird.

2.8 § 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze

Zu § 9 Absatz 1

Die Ausrichtung am Klimaschutzgesetz und an der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze ist wichtig und richtig. Darüber hinaus sollte Planungen zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 28 r EnWG aufgenommen werden, da ohne Wasserstoff keine vollständige Dekarbonisierung des Wärmesektors bis 2045 zu erreichen ist, insbesondere in Ballungsräumen.

Zu § 9 Absatz 2

Es bedarf klarer Vorgaben, welche Preise für Wärmepumpen und welche für Fernwärme angesetzt werden sollen bzw. wie der Preis für die Fernwärme zu ermitteln ist. Hier spielt insbesondere die Prognose der Förderung des Fernwärmenetzausbaus und dezentraler Wärmepumpen, aber auch beispielsweise die Tiefbaukosten eine signifikante Rolle. Ebenfalls ist der Aufwand in der Bewertung der Ergebnisse durch einheitliche Parameter vereinfacht möglich.

Weiterhin können in Erstellung befindliche Wärmepläne noch keine belastbaren Ergebnisse liefern.

Vorschlag des BDEW:

*„Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt vorliegende Planungen gemäß § 8 Absatz 1, Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne **sobald Ergebnisse vorliegen** nach § 32 dieses Gesetzes.“*

Zu § 9 Absatz 3

Unklar ist in Absatz 3 der Satz *„Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie die anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen“* und wie *„anerkannte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und den voraussichtlichen Preisentwicklungen“* zu ermitteln sind und wer die „Anerkennung“ festlegt oder feststellt. Dies sollte konkreter gefasst werden mit Verweis darauf, mittels welcher Daten auf Energieträgerverfügbarkeit und Preisentwicklung einheitlich zurückgegriffen werden soll.

2.9 § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Der BDEW unterstützt die Vorgabe des Gesetzentwurfes, dass durch die planungsverantwortliche Stelle nur Daten erhoben werden, die keine personenbezogenen Daten beinhalten und von den Unternehmen grundsätzlich lieferbar und automatisiert clusterbar/aggregierbar sowie bereits bekannt sind. Das gilt sowohl im Hinblick auf rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Schwierigkeiten, als auch im Hinblick auf die Datensensibilität in der Bevölkerung. Nur so kann eine breite Akzeptanz und eine bürokratiearme Datenlieferung und -verarbeitung gewährleistet werden.

Für eine bürokratiearme Datenlieferung schlagen wir vor, dass die Übertragung der abgefragten Daten auf Basis von branchenüblichen Standardformaten und Standardschnittstellen erfolgen muss. Sonderformate und personalintensive Handarbeit sind zu vermeiden.

Zu § 10 Absatz 2

Eine Anonymisierung/Aggregation von Daten ist für *„Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme“* vorgesehen. An dieser Stelle ist unklar, ob Strom – zumindest derjenige Anteil, der zur Wärmebereitstellung genutzt wird (z. B. bei Wärmepumpen oder Nachtspeichern) – ebenfalls bereitzustellen ist. Wenn dies auch gemeint ist, dann sollte dies klargestellt werden.

Eine Aggregation von Energieverbräuchen nach benachbarten Hausnummern stellt eine Komplexität für den Netzbetreiber dar. Der Netzbetreiber kann adressbezogenen Energieverbräuche, nicht jedoch den Gebäude-/Baublockbezug bereitstellen. Die Aggregation auf Quartiersebene von Verbrauchswerten der Einfamilienhaushalte wird somit nicht erfolgen – schon aus dem Grund, dass diese Daten oftmals nicht vorliegen.

Es ist zu erwarten, dass auch Stromverbräuche Teil der abzufragenden Datenkategorien sind. Daher sollten auch Stromverbräuche von der Anonymisierungsanforderung erfasst werden, da diese den sensibleren Einblick in das Verhalten bei privaten Endverbrauchern liefern.

2.10 § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Zu § 11 Absatz 1

Der BDEW bittet darum, auch die Gebäudeeigentümer in den Pflichtenkatalog mit aufzunehmen. Schornsteinfeger und sonstige Beteiligte sind nur Hilfspersonen und haben im Zweifel die nötigen Daten nicht vorliegen.

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 2

Wenn u. a. der Messstellenbetreiber nach § 10 Absatz 2 die Endenergieverbräuche der letzten drei Jahre bereitstellen soll und die hierzu benötigten Daten für eventuelle Rückfragen noch eine gewisse darüberhinausgehende Zeit aufbewahren würde, dann kollidiert dies mit der (neuen) Anforderung des § 60 Absatz 6 MsbG, wonach Messwerte spätestens nach drei Jahren zu löschen sind. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Zu § 11 Absatz 2

Der BDEW begrüßt es ausdrücklich, dass gem. § 11 Absatz 2 Satz 1 WPG-Entwurf grundsätzlich nur bekannte Daten der Auskunftspflicht unterfallen, damit eine bürokratiearme Datenlieferung und -verarbeitung sichergestellt werden kann. Daran gilt es in jedem Fall festzuhalten. Daher sollten die Daten in der bei den Auskunftspflichtigen vorliegenden Form an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt werden können. Ansonsten entsteht, insbesondere bei großen Datenmengen der Energieversorgungsunternehmen, ein Aufwand, der in jedem Fall – analog zu anderen privatwirtschaftlichen Akteuren – zu erstatten ist bzw. vergütet werden müsste. Dies betrifft auch die Leistungen zur nach § 10 notwendigen Aggregation der Daten, wobei Personal- und IT-Kosten entstehen. Aufgrund der Anreizregulierung ist die Aufwandserstattung im Gesetz zwingend und umgehend zu regeln und nicht auf die BNetzA zu verlagern, die nur für Kostenerstattungen für originäre Aufgaben des Netzbetriebs zuständig ist, nicht jedoch für zusätzliche Sonderaufträge. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

Vorschlag des BDEW:

„Die Auskünfte sind soweit möglich in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen **oder mittels eines Portals bereitzustellen**. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäfts-tauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.“

Zu § 11 Absatz 3

Die Kosten für die Datenbereitstellung und Auskunftserteilung sollen die Netzbetreiber selbst tragen. Dies ist nicht verhältnismäßig und notwendige Planstellen zur Datenlieferung könnten nicht besetzt werden.

Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern entstehen hohe administrative Aufwände. Durch den Zwang, Auskünfte zu erteilen, werden sie zu umfangreicher Datenzusammenstellung und -übermittlung verpflichtet. Das umfasst ggf. auch Schulung und Einarbeitung von Personal, die Erstellung von Stellungnahmen, die Teilnahme an Besprechungen und die Übermittlung der Daten nach den Anforderungen des Gesetzes. Aufgrund der Vorgabe nach § 10 WPG-Entwurf müssen die Daten von den auskunftspflichtigen Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern aggregiert werden, um einen Personenbezug auszuschließen. Insofern können nicht einfach vorhandene Daten übertragen werden, wodurch zusätzliche Personal- und IT-Kosten entstehen. Aufgrund der Anreizregulierung ist die Aufwandserstattung im Gesetz zu regeln und nicht auf die BNetzA zu verlagern, die nur für Kostenerstattungen für originäre Aufgaben des Netzbetriebs zuständig ist, nicht jedoch für zusätzliche Sonderaufträge. Der BDEW schlägt deshalb folgende Änderung vor:

Vorschlag des BDEW für Satz 1 und 2:

„Die Kosten der Auskunftserteilung **der Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 und 3** an die planungsverantwortliche Stelle **nach diesem Gesetz** werden **nicht** erstattet, ~~soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 4, und 5 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetzes entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen.~~ **Einzelheiten können in einer Rechtsvorschrift näher bestimmt werden.**“

Zu § 11 Absatz 4

Es besteht große Befürchtung in der Netzwirtschaft, dass die enthaltenen Regeln in Absatz 4 mit den Diskussionen über kritische Infrastrukturen und mögliche Bedrohungslagen kollidieren. So ist zu prüfen, ob die Kennzeichnung „vertraulich“ ausreicht, um die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen

ausreichend gegenüber der derzeitigen Bedrohungslage und wahrscheinlichen Bedrohungsszenarien bei der Übermittlung zu schützen. In jedem Fall ist die Haftungsfrage diesbezüglich eindeutig zu klären.

2.11 § 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung

Es muss mindestens eine Normierung auf Landesebene vorgegeben werden, jedoch muss das übergeordnete Ziel sein, bundeseinheitlich Standards einzuführen, damit gerade bei großen Flächenversorgern effizient Daten nach einem Muster bereitgestellt werden können. Gerade bei absehbaren interkommunalen Planungen, wie diese auf Landesebene vorgesehen sind, ist das ein operativer Effizienzgewinn. Zudem sollten Aggregationen auch von der Planungsstelle durchgeführt werden können.

2.12 § 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

Zu § 13 Absatz 4

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten nicht erst nach dem Entwurf der Einteilung des Gebietes in Wärmeversorgungsgebiete die Möglichkeit zur Stellungnahme haben, sondern bereits in den Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine "frühzeitige" und "fortlaufende" Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 13 Absatz 4 Satz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Erfahrungen z. B. in Baden-Württemberg zeigen außerdem, dass die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten oft auf Basis von Algorithmen geschieht, die keinen Bezug zur Praxis haben. Die Akteure erst nach öffentlicher Bekanntgabe der Bestands- und Potenzialanalyse einzubinden, wäre deshalb ineffizient und nicht zielführend.

Vorschlag des BDEW für Satz 1:

*„Nach Durchführung der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse erstellt die planungsverantwortliche Stelle **unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten** einen Entwurf für die Einteilung des beplanten Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und für die Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19 sowie das Zielszenario nach § 17.“*

Es sollte beim Ablauf der Wärmeplanung in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet werden, dass Objekt-Eigentümer in der Wahl des Energieträgers und damit der Heizungstechnologie in Folge der beplanten Wärmeversorgungsgebiete erheblich eingeschränkt werden. Die bisher marktwirtschaftliche Netzentwicklung über den Wettbewerb wird im Rahmen des hier ausgelösten Prozesses eingeschränkt. In letzter Konsequenz hat eine systemische Gesamtbetrachtung sogar den Vorteil, dass nach Lage der Umstände und Möglichkeiten

je Quartier, Stadtteil, Kommune auf technischer, räumlich, zeitlicher und vor allem monetärer Ebene ein Gesamt-Optimum gefunden wird. Jeweils 100 Prozent leistungsfähige Doppelstrukturen – zur Auswahl zwischen ein, zwei oder gar mehr beliebigen Energieträgern – lassen sich perspektivisch nicht mehr nach außen vertreten. Die günstigste Netz- und Erzeugungstopologie dürfte in der Gesamtkostbetrachtung für die Kunden in der Regel auch deren günstigste Lösung beschreiben.

2.13 § 14 Vorprüfung und Ausschluss

Der BDEW erachtet es nicht als sinnvoll, dass eine Vorprüfung und der daraus resultierende Ausschluss auf Basis einer unvollständigen Datenlage erfolgt, bzw. keinerlei Daten zur Bewertung analysiert werden. Auf dieser Basis kann keine verlässliche Aussage zu Teilgebieten getroffen werden. Die Vorprüfung darf kein Instrument sein, dass eine verfrühte Vorfestlegung zugunsten zukünftig nicht eindeutig auf leitungsgebundene Wärmeversorgung festgelegte Gebiete ermöglicht.

Die Regelungen zur Vorprüfung und Ausschluss führen im Ergebnis dazu, dass Wärme - oder Wasserstoffnetze in Gebieten oder Teilgebieten für fünf Jahre ausgeschlossen werden, ohne die Erhebung von Daten anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zur Lage der Energieinfrastrukturen und von Bedarfsabschätzungen. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung, insbesondere wenn die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung über Wasserstoffnetze auf dieser Basis beurteilt werden soll, erschließt sich nicht und sollten ersatzlos entfallen.

Zu § 14 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 14 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Untersuchung einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Die Regelung des § 14 zu Vorprüfung und etwaigem Ausschluss insb. von möglichen Wasserstoffnetzen ist abzulehnen. Sie läuft den derzeitigen Planungen zur Novelle des EnWG mit den darin angelegten Prozessen für den Auf- und Ausbau eines Wasserstoffnetzes zuwider, wonach im Ergebnis die BNetzA über Anträge der Gasnetzbetreiber für den Auf- und Ausbau eines H₂-Netzes entscheiden soll. Warum eine nach dem WPG zuständige Stelle auf kommunaler Ebene hier eine präjudizierende und ggf. den mit der EnWG-Novelle beabsichtigten Prozessen zum Aufbau eines H₂-Netzes gegenläufige Entscheidung für das “Ob” und “Wie” von Wasserstoffnetzen haben soll, erschließt sich nicht. Zudem ist äußerst fraglich, ob die planungsverantwortliche Stelle dazu aus fachlicher Sicht überhaupt in der Lage wäre, zumal sie ihre

Entscheidung nach dem hier vorgesehenen neuen § 14 Absatz 5 WPG-Entwurf ohne eine Erhebung von Daten und allein auf Basis der ihr vorliegender Informationen zur Lage von Energieinfrastrukturen und Bedarfsschätzungen treffen können soll.

Vorschlag des BDEW:

„Die planungsverantwortliche Stelle untersucht unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten und Betreibern der vorhandenen Energienetze das geplante Gebiet im Rahmen einer Vorprüfung auf Teilgebiete, die sich für eine Versorgung über ein Wärmenetz nach § 3 Nummer 10 oder ein Wasserstoffnetz nach § 3 Nummer 11 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eignen und vorbehaltlich des Absatz 4 Satz 3 im Rahmen der Wärmeplanung nicht weiter berücksichtigt werden (Ausschluss).“

Zu § 14 Absatz 2

Als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Wärmenetzen in einem geplanten Gebiet oder Teilgebiet pauschal das Nicht-Anliegen eines Wärmenetzes zu wählen, ist nicht sachgerecht. Hierfür müssen noch weitere Kriterien hinterlegt werden. Gerade der Ausbau von Wärmenetzen ist ein wichtiger Baustein der Wärmewende und das Anliegen des vorliegenden Gesetzes. Dieses muss entsprechend gewürdigt werden.

Vorschlag des BDEW:

„Der Ausschluss eines Wärmenetzes kann erfolgen, wenn

- 1. in dem geplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit ~~kein Wärmenetz anliegt~~ der Betrieb eines Wärmenetzes nicht die kostengünstigste Option darstellt und*
- 2. auf Grund der Siedlungsstruktur und des daraus resultierenden voraussichtlichen Wärmebedarfs davon auszugehen ist, dass eine künftige Versorgung des Gebiets oder Teilgebiets über ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich sein wird. Der Netzbetreiber soll bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.“*

Zu § 14 Absatz 3 Ausschluss eines Wasserstoffnetzes

Die planungsverantwortliche Stelle soll bereits im Rahmen der Vorprüfung die Wärmeversorgung über ein Wasserstoffnetz für Gebiete oder Teilgebiete ausschließen können, wenn die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz nicht wirtschaftlich sei. Sowohl zu Verfügbarkeit und Preisen von Wasserstoff als auch zur Entwicklung und den Konditionen von Wasserstoffnetzen besteht derzeit ein hohes Maß an Unsicherheit für alle Beteiligten. Relevante Weichenstellungen auf europäischer und nationaler Ebene stehen noch aus, erst vor Kurzem wurde eine EnWG-Novelle mit Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz auf den Weg gebracht.

In vielen Fällen wird die Dekarbonisierung der Industrie und der Stromerzeugung ein maßgeblicher Treiber für den Ausbau der Wasserstoffnetze bzw. die Umstellung von Gasleitungen sein. Dies ermöglicht dann aber auch eine wirtschaftliche Versorgung weiterer Kundengruppen mit Wasserstoff in der Region.

Es muss vermieden werden, dass die Unsicherheiten zu einem frühzeitigen Ausschluss von Wasserstoffnetzen führen. Ein Ausschluss sollte nur dann möglich sein, wenn im Gebiet/Teilgebiet eine andere Wärmeversorgungsart verfügbar und wirtschaftlicher ist.

Vorschlag des BDEW:

Die Absätze 3 und 4 sind, auch mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu § 14 Absatz 1, zu streichen.

Zu § 14 Absatz 4

Die Aufteilung in Fernwärmeversorgung und dezentrale Versorgung ist strukturell im gesamten § 14 zu hinterlegen. Unklar bleibt, ob das dann auch die Nahwärmenetze in den Gebieten der dezentralen Versorgung einbezieht, oder ob diese im Rahmen der Wärmeplanung ausgeprägt werden sollen. Das ist eine Regelungslücke in § 14, die noch geschlossen werden sollte.

Zu § 14 Absatz 5

Da § 10 Absatz 1 offen bezüglich der Datenkategorien formuliert ist, sollte hier klargestellt werden, dass auch zur Vorprüfung nur Daten aus Anlage 1 erhoben werden dürfen.

2.14 § 15 Bestandsanalyse

Zu § 15 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine "frühzeitige" und "fortlaufende" Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 15 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Ermittlung des Zielszenarios einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Im Rahmen der Bestandsanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle **unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten** als Grundlage für das Zielszenario gemäß § 17, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 18 Absatz 1, die Darstellung von Gebieten nach § 18 Absatz 5 und die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr gemäß § 19 den derzeitigen Wärmebedarf oder -verbrauch innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür*

eingesetzten Energieträger sowie die vorhandenen Wärmeerzeugungs- und für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.“

Zu § 15 Absatz 2

Der BDEW begrüßt, dass gemäß § 11 Absatz 2 Auskunftspflichtige nur Auskünfte über Daten erteilen müssen, die ihnen bereits bekannt sind. Dennoch sollte die Aufzählung der erforderlichen Daten und der Detaillierungsgrad gemäß Anlage 1 kritisch hinterfragt werden. Es ist nicht zielführend, die Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber mit der Lieferung von straßenbezogenen Daten zu beschäftigen. Beispielhaft wären in diesem Zusammenhang die Anforderung von straßenbezogenen Daten wie Vor- und Rücklauftemperaturen, die Auslastung der Netze bei Spitzenlast in Prozent und das Jahr der Inbetriebnahme bei individuellem Austausch einzelner Bestandteile des Netzes zu nennen. Diese Daten werden messtechnisch nicht straßenbezogen erfasst und werden daher häufig nicht vorliegen. Mit der Aufzählung wird aber eine entsprechende Erwartungshaltung an die planungsverantwortliche Stelle suggeriert, diese zu erheben. Des Weiteren sind diese Daten für eine Detailprüfung und Auslegung der Netze erforderlich, diese Tätigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Energieversorgungsunternehmens bzw. Netzbetreibers.

Es wird daher empfohlen, die Datenabfrage (Anlage 1) auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und mit der geforderten Darstellung im Zielszenario (Anlage 2) für das geplante Gebiet zu synchronisieren.

Forderungen nach gebäudescharfen/baublockbezogenen Energieverbräuchen kann der Netzbetreiber nur anhand der Adressdaten nachkommen.

Nach Anlage 1 soll die Datenerhebung „gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen“ erfolgen. Gebäude- oder adressbezogene Daten können personenbeziehbar sein. Daher stellt diese Aussage einen Widerspruch zu § 10 Absatz 2 dar. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Verbrauchsdaten nur anonymisiert oder aggregiert bereitgestellt werden.

Das „geplante Gebiet“ legt die planungsverantwortliche Stelle fest, die jeweils individuell sein kann, wodurch sich eine weitere Komplexität bei der Bereitstellung von Energieverbrauchsdaten ergeben kann. Es sind hier Vereinfachungen notwendig, dass die Datenbereitstellung anhand des Gebietes, z. B. nach dem Amtlichen Gemeindegrenzen (AGS), erfolgen.

2.15 § 17 Zielszenario

Zu § 17 Absatz 2

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 17 Absatz 2 nicht zum Tragen

kommt. Die Akteure leisten bei der Entwicklung des Zielszenarios einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1 und 2:

*„Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario **unter Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten** auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 15 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 16 im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19. Dabei hat die planungsverantwortliche Stelle auch eine Analyse zu erstellen, zu berücksichtigen und zu dokumentieren, welche insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen das Zielszenario auf bestehende Infrastrukturen hat. Sie **kann muss** die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten um Stellungnahme bitten.“*

2.16 § 18 Einteilung des beplanten Gebietes in Wärmeversorgungsgebiete

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich sollten nicht nur die Kosten für die „besonders geeignete“ Wärmeversorgungsart (Commodity + Infrastruktur) berücksichtigt werden, sondern auch diejenigen Kosten, die durch nicht mehr benötigte oder umzuplanende Infrastruktur entstehen.

Zu § 18 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 18 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Einteilung des Gebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle teilt **unter vollständiger Einbeziehung der in § 7 Absatz 2 genannten Beteiligten von Beginn an** das geplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein.“*

Weiterhin fehlt die Option der Ausweisung solcher Gebiete, in welchen die vollständige Versorgung von Straßenabschnitten durch ein netzgebundenes Medium (Fernwärme oder grüne Gase) vorgesehen ist. Im Moment ist nur die Ausweisung einer überwiegenden Versorgung vorgesehen, so dass eine Priorisierung einzelner Versorgungsoptionen nicht möglich ist. Die Gebietsdefinitionen des WPG sollten daher um solche Gebiete ergänzt werden, in denen eine vollständige Versorgung durch eine Wärmeversorgungsoption vorgesehen ist. Um eine möglichst hohe Anschlussdichte und volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten, sollte die

Verschränkung der Fördersystematik mit den Gebietsausweisungen geprüft werden. Es sollte nur für die Wärmelösungen, die nach kommunaler Wärmeplanung für ein Gebiet vorgesehen sind, eine Förderung gewährt werden. Auch sollte bei der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs keine Förderung nach anderen Gesetzen berücksichtigt werden, um Verzerrungen und „Zirkelverweise“ zu vermeiden. Das BMWK hatte die Verbindung von Förderung und Wärmeplanung bereits in seinem ersten Diskussionspapier im Sommer 2022 erwogen.

Durch die Verschränkung kann ein marktwirtschaftlicher Anreiz für volkswirtschaftlich effizientes Verhalten gesetzt werden. Zur Umsetzung der Wärmepläne könnten Kommunen ansonsten verstärkt auf Anschluss- und Benutzungszwänge zurückgreifen, wenn kein solches Anreizsystem geschaffen wird. Dies könnte der Akzeptanz der Wärmewende schaden, insbesondere wenn Anschluss- und Benutzungszwänge großflächig genutzt werden.

Zu § 18 Absatz 4

Es kann sinnvoll sein, den Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten – wie vom Gesetzesentwurf vorgesehen – durch Wärmenetzbetreiber erstellen zu lassen, da diese über die entsprechende Expertise verfügen. Nicht sachgerecht erscheint allerdings, dass die Kosten hierfür nicht zumindest in Höhe des entstehenden Aufwands ersetzt werden. Die Wärmeplanung ist eine staatliche Aufgabe. Der Staat kann sich der Expertise von Unternehmen bedienen, eine Kostenlosigkeit ist allerdings unbillig.

Weiterhin ist es notwendig zu definieren, was mit „potenzielle Betreiber“ gemeint ist.

Vorschlag des BDEW (redaktionelle Klarstellung in Satz 1):

„Der oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder Gasverteilnetze oder potenzielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 ~~Nummer 3~~ können der planungsverantwortlichen Stelle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einen Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz vorlegen.“

2.17 § 19 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr

Zu § 19 Absatz 1

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 18 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Darstellung der Versorgungsoptionen einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

„Die planungsverantwortliche Stelle stellt **unter vollständiger Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure von Anfang an** auf Grundlage der Vorprüfung gemäß § 14, Bestandsanalyse gemäß § 15, der Potenzialanalyse gemäß § 16 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes die für das beplante Gebiet möglichen Versorgungsoptionen für das Zieljahr dar.“

Zu § 19 Absatz 2

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 19 Absatz 2 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Bestimmung der Eignungsstufe einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW:

„Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt **unter vollständiger Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure von Anfang an** für jedes beplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen Wärmeversorgungsgebieten gemäß § 3 Nummer 10, 11 und 12 die Eignungsstufe.“

Die Ausweisung der Teilgebiete kann nicht an einem Stichtag erfolgen. Es muss kontinuierlich mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Die Wärmeplanung ist ein iterativer Prozess. Nur so ist sichergestellt, dass Geothermie-Vorkommen entdeckt, als Wärmenetzgebiet ausgewiesen und in ein Wärmenetz integriert werden können. In der Regel dauert die Exploration von Geothermie-Vorkommen und der Aufbau eines Wärmenetzes zur Verwendung des Vorkommens mehr als fünf Jahre. Eine einmalig festgelegte Entscheidung zu den Teilgebieten würde entsprechende Chancen verhindern.

2.18 § 20 Umsetzungsstrategie

§ 20 legt die Identifizierung und die Umsetzung von möglichen Maßnahmen in die Hände der zuständigen Einheiten und formuliert einen Umsetzungsauftrag, ohne die Handelnden zu sehr einzuengen oder in ihre Rechte einzugreifen. Dies erscheint im Ansatz richtig.

Die beabsichtigten Umsetzungsmaßnahmen benötigen aber auch einen entsprechenden Förder- und Rechtsrahmen, der ihre Realisierung ermöglicht. So wäre es sinnvoll, würden sich alle Förderprogramme, z. B. von der KfW, an der Kommunalen Wärmeplanung und – dort wo (noch) keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt – den Transformationsplänen der Infrastrukturbetreiber orientieren. Auch bestehende rechtliche Hürden sollten behoben werden, wie

beispielsweise die derzeitige, zu starre Vorgabe der Warmmietenneutralität in der Wärmelieferverordnung, die eine Transformation der Wärmeversorgung hin zu dezentralen Versorgungsmodellen behindert. Anstelle dessen könnten andere Maßnahmen einen sozialen Ausgleich für die betroffenen Mieter vorsehen. Auch in Hinblick auf eine Versorgung über ein Wasserstoffnetzgebiet bedarf es einer weiteren rechtlichen Flankierung, siehe hierzu die Kommentierung zu § 27.

Aus Sicht des BDEW ist bei den Umsetzungsmaßnahmen zwingend erforderlich, dass neu entdeckte Wärmequellen oder -senken berücksichtigt werden können.

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 1, 2 und 3 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Die Akteure leisten bei der Identifizierung von Umsetzungsmaßnahmen einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Vorschlag des BDEW zu Absatz 2 Satz 1:

*„Die planungsverantwortliche Stelle ~~kann~~ **soll** gemeinsam mit den in § 7 Absatz 1, 2 und 3 genannten Personen oder anderen Dritten Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 identifizieren.“*

2.19 § 22 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

Es ist zu begrüßen das im vorliegenden Entwurf das vereinfachte Verfahren konkretisiert wird. Für die Beteiligung an dem vereinfachten Verfahren ist sicherzustellen das die maßgeblichen Akteure – so beispielsweise alle in Gebiet aktiven Energie-Infrastrukturbetreiber - beteiligt werden.

Vorschlag des BDEW:

*„1. den Kreis der nach § 7 zu Beteiligten reduzieren, wobei den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll **und die unter § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Akteure mindestens beteiligt werden müssen**.“*

2.20 § 23 Wärmeplan; Veröffentlichung

Zu § 23 Absatz 3

Der erstellte Wärmeplan wird von der Kommune veröffentlicht. Dafür muss sichergestellt werden, dass Geschäftsgeheimnisse der Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber geschützt werden (vgl. Umfang der Datenerhebung in den Anlagen).

Weiterhin muss bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Wärmeplanung zwingend sichergestellt werden, dass keinerlei sicherheitsrelevante Daten veröffentlicht werden. Insbesondere

dürfen in kartografischen Darstellungen, wie in Anlage 2 aufgeführt, keine Leitungstrassen und Betriebsmittel Strom und Gas erkennbar sein, da dies ein großes Gefahrenpotential darstellt. Eine kartografische Darstellung von jeglichen sicherheitsrelevanten Daten muss daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

2.21 § 25 Fortschreibung des Wärmeplanes

Bei aller notwendigen Flexibilität ist es notwendig, dass gerade für hochinvestive Maßnahmen wie dem Fernwärmenetzausbau, Planungssicherheit besteht. Der Fortschreibungsmechanismus darf nicht dazu führen, dass – ohne Beteiligung der Infrastrukturbetreiber – grundsätzliche Änderungen an Energieträger-Entscheidungen für einzelne Gebiete getroffen werden. Gleichzeitig muss die Planung so gestaltet sein, dass neue Erkenntnisse, beispielsweise Zugriff auf geothermische Potenziale, Einzug erhalten.

Im Einklang mit anderen Planungen z.B. Netzentwicklungsplänen Gas und Strom ist ein Turnus von 2 Jahren sinnvoll. Der jeweils aktuelle Stand der Netzentwicklungsplanung Gas, Wasserstoff und Strom ist in der Wärmeplanung zu berücksichtigen.

2.22 § 27 Rechtswirkung der Entscheidung

Die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugesamt kann nur dann Wirkung entfalten, wenn über die Bindung der Kommunen hinaus auch die entsprechenden Netzbetreiber die Möglichkeit haben Entscheidungen über ihre Netze danach auszurichten. Insbesondere für die Transformation der Gasnetze sowohl Richtung einer Umstellung des Netzes auf Wasserstoff als auch Richtung Stilllegung für den Fall des Ausbaus eines Wärmenetzes ist der regulierungsrechtliche Rahmen noch nicht gegeben.

Zu diesem Zweck sind u.a. folgende Themenkomplexe außerhalb des WPG anzupassen:

- › Konzessionsverträge: Im Recht der Konzessionsvergabe sind Anforderungen an die Dekarbonisierung der auszuschreibenden Infrastrukturen zu ermöglichen und Regelungen für die Neuvergabe von Gaskonzessionen zu schaffen.
- › Ausbau- und Anschlussverpflichtungen sollten relativiert bzw. eingeschränkt werden und müssen unter Einbeziehung der Klimaschutzziele wirtschaftlich zumutbar sein. Zudem muss geregelt werden, wie die Gasnetzbetreiber ihre Neu- und Bestandsinvestments im verbleibenden Zeitfenster (vorgezogen) refinanzieren können.
- › Integrierte Netzausbauplanung von Erdgas, Wasserstoff und Strom.
- › Regelungen für die Stilllegung von Leitungen, einschließlich der Vermeidung von unnötigen Rückbaukosten. Sollte ein Rückbau erforderlich sein, sollte dieser möglichst

kosteneffizient erfolgen und die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus sollten angemessen verteilt werden.

- › Gasnetzbetreiber müssen auch Wasserstoffnetze besitzen und betreiben dürfen. Zudem ist auch bei Wasserstoff analog zu Strom und Gas nach Transportnetzen und Verteilernetzen zu unterscheiden. Die bei Gas- und Stromnetzen etablierten Entflechtungsvorgaben sollten auf Wasserstoff übertragen und nicht verschärft werden. Der BDEW fordert, dass im Rahmen der Überarbeitung des EU-Gas- und Wasserstoffpakets in diesem Sinne in den Trilogverhandlungen die erforderlichen Entscheidungen auf europäischer Ebene getroffen werden.

§ 27 Absatz 3 Nummer 2 unterwirft auch „*Maßnahmen einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben*“ der Bindung an ausgewiesene Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiete. Für den BDEW ist unklar, welche Maßnahmen und insbesondere welche Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben hier gemeint sein sollen. Die Gesetzesbegründung trägt zur Klärung nicht bei.

Es werden dort Gasversorgungsunternehmen im Speziellen genannt, aber es bleibt dabei unklar, bei welchen Maßnahmen die Norm welche Beachtungspflichten für die Unternehmen statuiert. **Dies ist ein besonders wichtiger Punkt für die Unternehmen. Sie müssen Klarheit haben, ob sie hier von der gesetzlichen Regelung erfasst sind und in welcher Reichweite Handlungs- oder Unterlassungspflichten auf sie zukommen.** Dies ist auch bedeutsam für die Frage gerichtlichen Rechtsschutzes.

2.23 § 28 Transformation von Gasverteilnetzen

Der Titel des Paragraphen ist irreführend und dringend zu korrigieren. Das trifft ebenso auf die Bezeichnung des Abschnitts 6 zu, soweit hier die Rede von der „*Transformation von Gasnetzen*“ die Rede ist. Unter der Transformation der Gasnetze werden branchenweit wesentlich mehr Themen erörtert (siehe auch Ausführungen zu § 27). Hierzu sei auf das BDEW-Positionspapier „Transformationsregulierung Gasnetze“ sowie das Gutachten der Agora Energiewende „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze“ verwiesen. Die Anknüpfung in § 28 allein auf den Bezug von grünem Methan aus einem Gasverteilernetz verengt dieses Verständnis ohne erkennbaren Grund und belegt diese Begrifflichkeit auf einen voraussichtlich eher untergeordneten Teil der Transformation von Gasverteilnetzen.

Der BDEW schlägt daher vor, für § 28 und insoweit für Abschnitt 6 eine andere Bezeichnung zu verwenden.

Die planungsverantwortliche Stelle soll in Prüfgebieten eine Eignung von Teilgebieten für die Versorgung mit grünem Methan bestimmen, wenn „*die Versorgung im Zieljahr mit grünem*“

Methan kosteneffizient und bezahlbar sein wird.“ Der Betreiber des Gasverteilnetzes hat der planungsverantwortlichen Stellen alle für die Einteilung relevanten Planungen und Unterlagen vorzulegen. Zur langfristigen Verfügbarkeit und den Preisen von Biomethan kann der Gasnetzbetreiber jedoch keine Aussagen bzw. Zusagen abgeben. Er kann nur Aussagen treffen, insofern ihm konkrete Angaben zu geplanten Anlagen zur Produktion und Speicherung bekannt sind. Eine eigene Planung macht der Netzbetreiber aufgrund der geltenden Entflechtungsvorschriften nicht. Diesbezügliche Informationen können daher nicht von ihm erwartet werden.

§ 28 Absatz 2 Satz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass damit nur diejenigen Unterlagen gemeint sind, die dem Gasverteilnetzbetreiber per se vorliegen und die zudem ohne Beeinträchtigung geschützter berechtigter Interessen des Gasverteilnetzbetreibers von diesem herausgegeben werden können.

Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass dazu auch z. B. der spezifische Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) des Verteilnetzbetreibers zur Klimaneutralität des Gasnetzes gehören kann

Im § 28 Absatz 3 hat der Betreiber eines Gasverteilnetzes der zuständigen planungsverantwortlichen Stelle unaufgefordert mitzuteilen, sobald er beschließt, sein Verteilnetz oder Teile seines Verteilnetzes vom vorgelagerten Fernleitungs- oder Verteilnetz zu entkoppeln und in Gebieten oder Teilgebieten den Neuanschluss von Kunden oder die Versorgung mit Gas einzuschränken oder einzustellen. Die Einschränkung oder Einstellung der Versorgung von Kunden ist dem Netzbetreiber in der Regel nicht ohne weiteres möglich, weshalb eine Relativierung der Ausbau- und Anschlussverpflichtungen im EnWG erforderlich ist (siehe auch Ausführungen zu § 27). Er hat eine Anschlusspflicht aus dem EnWG. An dieser Stelle bleibt zudem unklar, welches Szenario der Regelung zugrunde liegt und inwieweit die Definition von grünem Methan auch unter die Definition von Biogas in § 3 Nummer 10 f EnWG fallen kann, welches wiederum Gas i. S. v. § 3 Nummer 19 a EnWG darstellt. Um ein verlässliches Maß an Rechtssicherheit sicherzustellen und die Rechtsanwendung zu erleichtern, ist dringend auf einen **Gleichlauf von Begriffen und Definitionen** in den energierechtlichen Regelungen zu achten. An dieser Stelle ist nicht ohne zusätzliche Prüfungen und wahrscheinlich Bewertungen im Einzelfall feststellbar, welches Regulierungsregime auf die umgestellten Netze Anwendung finden würde und welche Regelungen für die betroffenen Netzbetreiber gelten.

Zu § 28 Absatz 2:

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

„Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure für jedes geplante Teilgebiet, das nach § 18 Absatz 1 als Prüfgebiet gemäß § 3 Nummer 13 ausgewiesen wurde und in dem ein Gasverteilnetz anliegt, die

Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr und stellt hierzu die Eignungsstufe entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 2 dar.“

Zu § 28 Absatz 5:

Die beteiligten Akteure nach § 7 Absatz 2 sollten in diesen Prozess eingebunden sein. Schließlich stellt § 7 Absatz 2 eben diesen Anspruch an eine „frühzeitige“ und „fortlaufende“ Beteiligung der Akteure, die in der aktuellen Formulierung des § 28 Absatz 5 nicht zum Tragen kommt. Die Akteure leisten bei der Meldung des für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan einen wertvollen Beitrag und sollten deshalb unbedingt eingebunden werden.

Die unnötigen Einschränkungen bei der Nutzung von Biomethan sollten ersatzlos gestrichen werden. Wenn Biomethan-Anlagen, die heute noch vor Ort Strom erzeugen, in Zukunft an das Gasnetz angeschlossen werden können, dann sollte das auch möglich sein. Volkswirtschaftlich bietet ein Anschluss an das Gasnetz sehr viel mehr Flexibilität, da das Gas dann in unterschiedlichen Sektoren – auch zur Rückverstromung und in hocheffizienter KWK – eingesetzt werden kann.

Vorschlag des BDEW zu Satz 1:

„Die planungsverantwortliche Stelle meldet unter Beteiligung der in § 7 Absatz 2 genannten Akteure den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan, der mit der Einstufung nach Absatz 2 verbunden ist, an die nach Landesrecht zuständige Stelle.“

2.24 § 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Mindestanteil erneuerbarer Wärme

Es ist davon auszugehen, dass sich die positiven Auswirkungen der wesentlichen Maßnahmen zur Zielerreichung der vollständigen Klimaneutralität bis 2045 insbesondere in Großstädten erst nach 2030 manifestieren. Der BDEW unterstützt die Vorgabe eines Anteils erneuerbarer Energien und Abwärme von 30 Prozent für das Jahr 2030.

Die in **Absatz 1** enthaltene Anforderung, dass Wärmenetze ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden müssen, wird der Vielfalt und den unterschiedlichen Versorgungsverhältnissen der Fern- und Nahwärmemärkte in Deutschland nicht gerecht. Einige Wärmenetze erreichen bereits heute deutlich höhere Anteile als 50 Prozent, beispielsweise aufgrund von Standortvorteilen wie das Vorhandensein eines zentralen erneuerbaren Wärmeerzeugers (z. B. Müllheiz- oder Altholzkraftwerk) oder eines großen Abwärmeeinspeisers (z. B. Raffinerie oder Papierfabrik). In vielen weiteren Wärmenetzen sind erneuerbare Wärmeeinspeisungen allerdings noch gar nicht verwirklicht, während in anderen

Wärmenetzen aufgrund von Förderanreizen (z. B. nach EEG oder KWK-G) oder Kundenwünschen bereits gewisse Anteile erreicht werden. Aufgrund dieser „bipolaren“ Struktur droht eine pauschale Prozentvorgabe zu Ineffizienzen und Fehlanreizen zu führen.

Für viele – speziell größere – Fernwärmenetzbetreiber ist es, auch wenn bereits erste Schritte zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045 eingeleitet wurden, sehr ambitioniert, bis 2030 in ihrem Fernwärmenetz einen Anteil von 30 Prozent und bis 2040 von 80 Prozent erneuerbarer Wärme bzw. unvermeidbarer Abwärme zu erzielen. Auch wenn entsprechende Pläne vorsehen, die Fernwärme spätestens im Jahr 2045 zu 100 Prozent klimaneutral zu erzeugen, kann nicht sichergestellt werden, dass auf dem Weg dorthin die im Entwurf vorgeschlagenen Zwischenziele erreicht werden können. Das hängt von vielerlei Umständen ab. Hierfür müssten die notwendigen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der dafür notwendigen Infrastrukturen gegeben sein und die Erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung stehen. Unklar ist daneben auch, wie sich ein weiterer Ausbau des Fernwärmenetzes auf die Erreichung der Zwischenziele auswirken würde. Eine Zunahme an Leitungskapazitäten bedeutet unweigerlich einen höheren Bedarf an erneuerbarer Wärme. Um die Zwischenziele zu erreichen, könnten Fernwärmenetzbetreiber also gezwungen sein, einen weniger ambitionierten Netzausbau anzustreben, um dadurch höhere Anteile an Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zu erreichen. Dies entspräche jedoch nicht dem Ziel der Wärmewende.

Die Zielsetzungen für 2040 sollten mit den europäischen Rahmenbedingungen harmonisiert werden. Insbesondere in den Artikeln 23 und 24 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) wurde ein entsprechender Rahmen zur Erhöhung der Erneuerbaren-Energien-Anteile in effizienten Fernwärmesystemen im Zusammenhang mit den entsprechenden Effizienzvorgaben der Richtlinie zur Energieeffizienz (EED) vorgegeben. Der BDEW schlägt deswegen für das Jahr 2040 einen Zielwert von 75 Prozent im Einklang mit der EED vor.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die hier gemachten, über diejenigen der europäischen Richtlinien und auch des Klimaschutzgesetzes hinausgehenden Maßgaben einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Wärmenetzbetreiber (Artikel 12 GG) darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte von einer verpflichtenden Vorgabe gänzlich abgesehen werden und anstelle einer „Muss-“ eine „Soll-Bestimmung“ getroffen werden.

Formulierungsvorschlag zu § 29 Absatz 1 Satz 1:

„(1) Jedes Wärmenetz **muss-soll**

1. ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent und

2. ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens ~~80~~ **75** Prozent

der Nettowärmeerzeugung im Wärmenetz mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.“

Außerdem wäre es notwendig, dass der in Absatz 1 genannte prozentuale Anteil auf eine bestimmte Gradtagszahl umzurechnen ist, um die witterungsbedingten Einflüsse sachgerecht zu berücksichtigen.

Mehrere Wärmenetze in einer Stadt oder Region

In vielen Fällen werden innerhalb der Reichweite eines kommunalen Wärmeplanes mehrere technisch nicht verbundene Wärmenetze betrieben. Um eine kosteneffiziente Dekarbonisierung unter Nutzung von Skaleneffekten und Berücksichtigung lokaler Potenziale für Abwärme und Erneuerbare Energien zu ermöglichen, sollte die Anforderung nach Satz 1 optional nicht für jedes einzelne Wärmenetz, sondern für alle Wärmenetze eines Wärmenetzbetreibers in Summe gestellt werden können. Damit wäre es zum Beispiel möglich, ein kleineres Inselnetz schon frühzeitig vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen und gleichzeitig mehr Zeit und Flexibilität für die schrittweise Umstellung des Hauptwärmenetzes zu gewinnen.

Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Die in § 29 **Absatz 3** vorgesehene Regelung sollte weiter angepasst werden. Aufgrund der Vorgaben „Einsatz fossiler Energieträger“ und „geförderte Anlage“ ergeben sich folgende Problemfälle für viele Fernwärmenetze:

1. *Problem der Vorgabe „Einsatz fossiler Energieträger“:* Ein angenommenes Wärmenetz, das sehr hohe Ökologie ausweist mit bis zu 29 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme und zusätzlich bis zu 69 Prozent aus Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten KWK-Anlage würde sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 „durchfallen“. Zusätzlich ergeben sich Problemfälle, wenn die KWK nicht nur aus fossilen Energieträgern, sondern — wie oft der Fall — auch aus Biomasse oder Müllenergie gespeist ist. Zum Verdeutlichen wird folgendes Beispiel angeführt: Ein Wärmenetz mit 29 Prozent EE- und Abwärme-KWK und 69 Prozent fossile KWK fällt auch durch beide Kriterien durch, obwohl der gesamte KWK-Anteil 98 Prozent beträgt.

2. *Problem der Vorgabe „geförderte Anlage“:* Die Regelung sollte aus Gründen der Gleichbehandlung von baugleichen und identisch betriebenen Anlagen, die keiner KWK-Förderung

unterliegen, nicht auf den Fördertatbestand, sondern auf das objektive technische Kriterium der Hocheffizienz des KWK-Gesetzes abstellen. KWK-Anlagen, die keine Förderung in Anspruch nehmen, grundsätzlich förderungsfähig sind, aber keinen Zuschlag in KWK-Ausschreibungen erhalten haben oder ausgefördert sind, dürfen nicht gegenüber geförderten KWK-Anlagen diskriminiert werden.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das KWKG bislang nur Anlagen fördert, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind (vgl. §§ 5 und 6 KWKG). Dies, verbunden mit einer Begrenzung der kalenderjährlich nach dem Gesetz förderfähigen Anzahl von Vollbenutzungsstunden, ergibt, dass es zu den Stichtagen im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes nach aktueller Gesetzeslage kaum noch förderfähige KWK-Anlagen geben wird. Hinzu kommt, dass die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasseanlagen nach der Konzeption des EEG-Gesetzgebers sich weitestgehend auf die Erhaltung von Bestandskraftwerken und eine einmalige Verlängerung der gesetzlichen Förderdauer um 10 Jahre beschränken soll (vgl. die abnehmenden Ausschreibungsvolumina nach § 28c EEG 2023 und die Darstellungen in der Begründung des Regierungsentwurfes zum „Sofortmaßnahmen-gesetz“, BT-Drs. 20/1630, Seite 140). Da jedoch die meisten Biomasseanlagen während der Geltungsdauer des EEG 2000 bis EEG 2009 in Betrieb genommen waren, und damit eine maximale Förderdauer mit einer 10-Jahresverlängerung von 2031 bis 2041 haben werden, ist davon auszugehen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2035 gar nicht mehr so viele Biomasseanlagen nach dem EEG gefördert werden, die ihre Wärme in ein Wärmenetz einspeisen und damit zur Erfüllung von § 29 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes beitragen könnten. Daher ist die Bedingung, dass es sich um geförderte KWK-Anlagen handeln muss, nicht sinnvoll.

Formulierungsvorschlag zu § 29 Absatz 3 Satz 1 (in Anlehnung an die Definition einer effizienten Fernwärmeversorgung nach Europäischer Energieeffizienzrichtlinie):

*„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 **verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1** ~~ist~~ bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035~~4~~ für ein Wärmenetz, das **entweder mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent mit Nutzwärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder** mit einem Anteil von mindestens ~~70~~**50** Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist~~ **aus einer Kombination aus Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und hocheffizienter KWK, wobei ein Anteil von mindestens 5 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammt, betrieben wird.**“*

Als alternativer Formulierungsvorschlag zu § 29 Absatz 3 schlägt der BDEW vor, Satz 2 bezüglich der Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung wieder herzustellen und die Anforderung an die Hocheffizienz technologieoffener zu gestalten. Die Wiederherstellung ist insbesondere dann zwingend erforderlich, wenn der KWK-Anteil von 50 auf 70 Prozent angehoben würde. Für KWK-Betreiber würde die Streichung von Satz 2 eine zusätzliche Herausforderung und in der Form eine unverhältnismäßige Verschärfung darstellen:

*„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens ~~70~~ **50** Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger~~ aus einer ~~geförderten~~ **hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage** im Sinne **von § 2 Nummer 8a** des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. **Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.**“*

2.25 § 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Die Beschränkung des Anteils der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Abhängigkeit der Netzlänge ist nicht nachvollziehbar (§30 Absatz 2 und § 31 Absatz 2).

Die pauschale Begrenzung des Einsatzes bzw. Anteils von Biomasse in neuen Wärmenetzen sowie der jährlich erzeugten Wärmemenge ist zu streichen. Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biogasanlagen sowie Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche Verbotregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer „kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe Artikel 1).

Eine explizite Begrenzung des Anteils an Biomasse ist überdies nicht zielführend, da der Einsatz von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan oder zum Einsatz in Verbrennungsanlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten (technische Angebotspotenziale) über den im Gesetzesentwurf vorgegebenen maximalen Anteil hinaus durchaus nachhaltig erfolgen kann. Zudem würden die Ergebnisse der Potenzial- und Zielanalyse ohne Begründung nachträglich eingeschränkt und die Identifikation der technisch, ökologisch und ökonomisch vorzüglichsten

Varianten verengt. Vor allem im ländlichen Bereich ist der Anteil Biomasse an den Wärmenetzen deutlich anzuheben, da ansonsten dort die Gefahr besteht, dass Versorgungsnetze unwirtschaftlich werden.

Sollte die pauschale Begrenzung des Biomasseanteils trotz der aufgeführten Bedenken beibehalten werden, ist zwingend eine stärkere Kohärenz mit den Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.2.1 der BEW herzustellen, um diese nicht zu konterkarieren. Um eine effiziente und umweltverträgliche Nutzung von Abfällen und Reststoffen zu unterstützen, ist Satz 2 in § 30 Absatz 2 deshalb unbedingt wie folgt zu ergänzen und zu verändern:

„Satz 1 gilt nicht für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung nach § 3 Satz 2 sowie Wärme aus Deponiegas, Klärgas, Deponiegas und Pflanzenölmethylester. Bestehende Anlagen, die bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den Dauerbetrieb aufgenommen haben und Wärme aus Biomasse erzeugen, ~~die in ein Wärmenetz eingespeist wird~~, sind im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

2.26 § 31 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Zu § 31 Absatz 1

Der Einsatz von blauem oder türkisen Wasserstoff und ihren Derivaten sowie der Einsatz von CCU bzw. BECCS/U bei der Wärmerzeugung wird ungerechtfertigterweise ab dem Jahr 2045 für die Zwecke der klimaneutralen Wärmeversorgung ausgeschlossen. Dies wiegt besonders schwer, da sich die Anforderungen gemäß Gesetzesbegründung auch auf Prozesswärmelieferungen an die Industrie beziehen und hier möglicherweise direkte Synergieeffekte mit Produktionsprozessen bei der Nutzung von CO₂ bestehen könnten.

Der BDEW schlägt diesbezüglich im Rahmen der Begriffsbestimmungen die Aufnahme von blauem und türkischem Wasserstoff in den Katalog der anrechenbaren Erfüllungsoptionen vor (siehe Ergänzungsvorschlag zu § 3 Satz 3).

Zu § 31 Absatz 2

Die pauschale Begrenzung des Einsatzes von Biomasse zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045 ist zu streichen.

Es ist davon auszugehen, dass viele der derzeit in Betrieb und Bau befindlichen Biogasanlagen sowie Biomasse- und Abfallverbrennungsanlagen sich auch im Jahr 2045 noch in Betrieb befinden werden und die möglichst vollständige Nutzung der entstehenden biogenen bzw. unvermeidlichen Abwärme auch weiterhin aus Effizienz-, Umwelt- und Klimaschutzgründen geboten ist. Eine solche Verbotsregelung würde insbesondere auch dem Gesetzeszweck einer

„kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung“ zuwiderlaufen (siehe Artikel 1).

Eine explizite Begrenzung des Anteils an Biomasse ist überdies nicht zielführend, da der Einsatz von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan oder zum Einsatz in Verbrennungsanlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten (technische Angebotspotenziale) über den im Gesetzesentwurf vorgegebenen maximalen Anteil hinaus durchaus nachhaltig erfolgen kann. Zudem würden die Ergebnisse der Potenzial- und Zielanalyse ohne Begründung nachträglich eingeschränkt und die Identifikation der technisch, ökologisch und ökonomisch vorzüglichsten Varianten verengt.

Ergänzend zu den Dargebots- und Nachhaltigkeitsaspekten für die Biomasse ist anzumerken, dass die Wirtschaftlichkeit von Biomasseanlagen vor dem Hintergrund des im Allgemeinen relativ hohen spezifischen Kapitaleinsatzes einen Einsatz derselben mit möglichst hoher Benutzungsstundenanzahl erfordert. Eine Begrenzung auf niedrige Anteile stellt eine massive Einschränkung der Wirtschaftlichkeit dieser Ansätze dar.

Würde eine Streichung des Absatzes 2 nicht vorgenommen werden, müsste zumindest die Beschränkung der Biomassenutzung zwingend auf „neue Wärmenetze“ im Sinne von § 3 Nummer 17 eingegrenzt werden.

Zudem sollten anstelle einer pauschalen Begrenzung jeglichen Biomasseeinsatzes zusätzliche Flexibilitäten vorgesehen und auch in Anlehnung an die BEW eine Ausnahme von der Kapungsregel für biogene Abfälle und Reststoffe vorgesehen werden:

Formulierungsvorschlag zu § 31 Absatz 2:

„(2) *Wärmenetze sollen sparsam mit dem Einsatz von Biomasse umgehen und diese möglichst durch andere Energieträger zur Wärmeerzeugung ersetzen.*

Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar

- 1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und*
- 2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.*

Bezugnehmend auf die Potentialanalyse gemäß § 15 erhöht sich diese Begrenzung durch den Einsatz lokaler Biomasse, die aus einem Radius von höchstens 50 km kommt, um 10 Prozentpunkte und in Wärmenetzen mit einem unzureichenden Potential für Geothermie oder industrieller Abwärme um 10 Prozentpunkte.

Satz 2 gilt nicht für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung nach § 3 Satz 2, Biomasse in Form des biogenen Anteils von Abfall (beispielsweise aus Siedlungsabfall, Klärschlamm oder Altholz) sowie für Wärme aus Deponiegas, Klärgas und Pflanzenölmethylester und wird nicht auf den begrenzten Biomasseanteil angerechnet.

2.27 § 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen

Zu § 32 Absatz 1

Die erstellten Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne sind einer (ggf. neu zu schaffenden) Behörde vorzulegen. Dabei muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Teile der Pläne, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, nicht zur Veröffentlichung gelangen.

Von einer Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls abzusehen. Es ist nicht erkennbar, welcher Mehrwert hiermit verbunden ist. Zu berücksichtigen gilt hierbei auch, dass Betreiber von Wärmenetzen bei der Systementscheidung des Kunden für die künftige Wärmeversorgung einer Liegenschaft im Wettbewerb mit anderen Wärmeanbietern stehen, der hierdurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Angesichts des hiermit verbundenen Aufwands ist der Förderrahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze BEW für diese Aufgabe deutlich auszuweiten.

Zu § 32 Absatz 2

Der Fall eines selbsterstellten Transformationsplanes nach Maßgabe der BEW – RL sollte als Erfüllungsoption explizit genannt werden.

2.28 § 34 Einheitliche Internetseite zur Veröffentlichung von Wärmeplänen

Der BDEW sieht in dieser Regelung einen großen Datenverteilungsaufwand. Besser ist es die die Daten auf lokaler Ebene zu lassen und nur wesentliche Kennwerte zu melden.

2.29 § 35 Evaluation

§ 35 Absatz 3 Nummer 6 sollte korrigiert werden.

Vorschlag des BDEW:

„d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene, in Kilowattstunden, ~~sowohl~~ jährlich ~~als auch im Jahresgang~~.“

2.30 Anlage 1 zu § 15

Der im Referentenentwurf vom 1. Juni 2023 enthaltene einleitende Satz muss wieder mit aufgenommen werden. Dies dient dem Datenschutz und dem Fokus auf die tatsächlich für den Zweck notwendigen Daten (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Vorschlag des BDEW:

„Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 15 erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle:“

Zu Nummer 4 c)

Die Anforderung sollte sich auf die räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen beschränken. Die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte zu bewerten, kann nicht vom Netzbetreiber bewertet werden, sondern kann nur Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung sein.

Zu Nummer 5 a) cc

Das Jahr der Inbetriebnahme der Leitungen (Straßenbezogen), ist vermutlich nicht überall für alle Leitungen in einem älteren Bestandsnetz vermerkt. Das führt zu einem erheblichen Aufwand, der nicht den Nutzen erbringt, der angedacht ist. Insbesondere bei abgeschriebenen Fernwärme die älter sind als 25 Jahre ist das Jahr der Inbetriebnahme oftmals nicht dokumentiert.

Zu Nummer 5 a) dd

Der Jahreslastgang der Wärmenachfrage setzt voraus, dass smarte Zähler verbaut sind. Die ist in der Fläche aber nicht der Fall.

Zu Nummer 5a) gg

Die Daten zur Vor- und Rücklauftemperatur (Straßenbezogen) lassen sich nur mit einem unverhältnismäßig hohem Messaufwand und einer hohen Ungenauigkeit ermitteln. Sie würden damit nicht die gewünschten Auskünfte geben. Zweckmäßig wäre die reine Aufnahme der Vor- und Rücklauftemperaturen am Wärmeerzeuger.

Zu Nummer 5 c) aa, cc, ff und ee

Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber oder Versorger in der Regel nicht vor. Ihre Erhebung steht in keinem Kosten und Nutzen-Verhältnis. Daher regen wir an diese Punkte zu streichen.

Zu Nummer 6 a, c, e und f

Die hier genannten Auskünfte liegen dem Netzbetreiber oder Versorger in der Regel nicht vor. Ihre Erhebung steht in keinem Kosten und Nutzen-Verhältnis. Daher regen wir an diese Punkte zu streichen.

Zu Nummer 6 und 7:

Die Anforderungen nach Nummer 5 und 6 beinhalten zu schützende wettbewerbsrelevante Geschäfts- und Betriebsdaten, die allenfalls auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden dürfen. Je nach Versorgungssituation können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Wärmenetzbetreiber, Wärmelieferanten oder gewerblichen Kunden betroffen sein. Die Nummer 5 und 7 sind im Rahmen der Mindestanforderungen an die Transformations- und Wärmenetzausbaupläne deshalb zwingend zu streichen.

Allgemein Zu Nummer 5, 6, 7 und 8:

Es stellt sich die Frage, was die planungsverantwortliche Stelle mit diesen Daten anfangen möchte. Die Daten liefern keine Informationen darüber, ob das Wärmenetz oder der Wärmeerzeuger in der Lage ist weitere Kunden aufzunehmen oder nicht. Die Auswahl der zu liefernden Daten sollte auf das nötigste eingeschränkt werden.

Zu Nummer 6c:

Die Dokumentation hierzu kann auf Leitungsabschnittsebene erfolgen, aber nicht je Straßenzug aggregiert werden.

Zu Nummer 7:

Komplett streichen.

Hintergrund: Gerade die Lieferung von Stromnetzinfrastrukturdaten sind keine Angaben, die für die Wärmeplanung notwendig sind. Stromnetzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihr Netz den Anforderungen entsprechend auszubauen. Diese Pläne und die zugrundeliegende Strom-Infrastruktur auszugeben, stellt deutlich eine zu große Ausgabe von Daten zur sensiblen kritischen Infrastruktur dar. Wir sehen die Ausgabe dieser Daten als strikt abzulehnen an. Hier würde deutlich zu viel Angriffsfläche geboten werden.

Bitte beachten Sie, dass der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur maßgeblich von der Wärmeplanung abhängt und auf dieser aufbaut. Die Ausbauplanung der Stromnetze in die Wärmenetzplanung mit einfließen zu lassen ist deshalb gar nicht möglich. Erst nach Festlegung der Wärmeplanung und somit der Informationen, an welchen geografischen Punkten hohe punktuelle Leistungen auf Basis von z. B. Großwärmepumpen auf das Stromnetz zukommen und in welchen Teilnetzgebieten keine Wärmenetze entstehen und somit von einer hohen

Durchdringung an dezentralen Wärmepumpen auszugehen ist, kann eine konkrete Ausbauplanung der Stromnetze erfolgen.

Folgende Daten sollten hierbei nach Erstellung der Wärmeplanungen an die zuständigen Stromnetzbetreiber geliefert werden:

- leistungsstarke Großverbraucher (Großwärmepumpen/Geothermie etc.) unter Angabe der elektrischen Leistung und der geografischen Lage,
- Anschlüsse mit künftiger dezentraler Versorgung durch dezentrale Wärmepumpe unter der Angabe der elektrischen Wärmepumpenleistung sowie
- Anschlüsse mit künftiger Wärmenetzversorgung.

Auf Basis dieser Daten fließt dann die festgelegte Wärmeplanung in die Stromnetzplanung ein und eine abgestimmte, spartenübergreifende Infrastrukturplanung kann erzielt werden.

Es ist nicht zielführend, von Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber die Lieferung von straßenbezogenen Daten anzufordern. Beispielhaft wären in diesem Zusammenhang die Anforderung von straßenbezogenen Daten, die Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowatt – sowohl jährlich als auch im Jahrgang – die Auslastung der Netze bei Spitzenlast in Prozent, bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Jahr der Inbetriebnahme sowie bei individuellem Austausch einzelner Bestandteile des Netzes zu nennen. Diese Daten werden messtechnisch nicht straßenbezogen oder insbesondere im Niederdrucknetz als Lastgang erfasst und werden daher häufig nicht vorliegen. Mit der Aufzählung wird aber eine entsprechende Erwartungshaltung an die planungsverantwortliche Stelle suggeriert, diese zu erheben. Des Weiteren sind diese Daten für eine Detailprüfung und Auslegung der Netze erforderlich, diese Tätigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibers.

Es wird daher empfohlen, die Datenabfrage (Anlage 1) auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

2.31 Anlage 2 zu § 23

Zu I. Abschnitt 2

Statt einer kartografischen Darstellung von sicherheitsrelevanten Daten schlägt der BDEW eine Darstellung ohne konkrete Georeferenzierung vor, z. B. eine aggregierte oder bezirks-scharfe Darstellung. Eine kartografische Darstellung von Betriebsmitteln Strom und Gas stellt ein großes Gefahren- und Angriffspotential dar und muss daher bereits gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zu I. Abschnitt 2 letzter Satz

Die Forderung im letzten Satz der Nummer 2 zur kartografischen Darstellung der Bestandsanalyse nach Vollständigkeit und Transparenz ist durchaus nachvollziehbar, aber auch hier gilt, dass sicherheitsrelevante Daten ausgenommen werden müssen.

Der BDEW schlägt vor, den letzten Satz in Nummer 2 "kartografische Darstellung der Bestandsanalyse" wie folgt zu fassen.

Vorschlag des BDEW:

„Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen unter Beachtung der Vorgaben für sicherheitsrelevante Daten/Daten kritischer Infrastrukturen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar.“

Zu II.

Sofern im Rahmen der Potenzialanalyse auch die Potenziale einer Wärmeversorgung über Gasnetze (Wasserstoff, grüne Gase/Biomethan, synthetisches Methan o. Ä.) erfasst werden, sollten die Ergebnisse im Wärmeplan berücksichtigt werden. Diese sollten daher ergänzt werden.

Zu III.

Im letzten Absatz sollten Biogas/Biomethan bzw. grüne Gase im Allgemeinen aufgenommen werden.

Vorschlag des BDEW:

„Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Wasserstoff, Biogas, Biomethan, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser.“

2.32 Anlage 3 zu § 32

In Anlage 3 wird beschrieben, wie ein Transformationsplan auszusehen hat und was analysiert werden soll. Die Erstellung eines Transformationsplanes liegt im eigenen Interesse des Wärmenetzbetreibers und legt Teile des Geschäftsmodells offen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sollte auch weiterhin durch den Fernwärmebetreiber getätigt werden. Dies muss bei den Anforderungen berücksichtigt werden.

Vorschlag des BDEW zu Anlage 3 Ziffer I.:

*„Auf Grundlage eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans zeigt der Betreiber eines Wärmenetzes transparent und nachvollziehbar auf, dass die Entwicklung seines bestehenden oder der Bau des neuen Wärmenetzes im Einklang mit den Zielen und Vorgaben dieses Gesetzes steht und insbesondere die Anforderungen des Teil 3 beachtet. Darüber hinaus stellt er nach § 28 Absatz 3 unter Berücksichtigung bestehender oder in Planung befindlicher Wärmepläne den geplanten Wärmenetzausbau dar. **Dabei werden die unternehmerischen Belange des Betreibers eines Wärmenetzes berücksichtigt.**“*

Vorschlag des BDEW zu Anlage 3 Ziffer V.:

Angabe der Trassenverläufe können KRITIS-Vorgaben verletzen.

„ 1. eine räumliche und zeitliche Darstellung geplanter Erweiterungen des Wärmenetzes, differenziert nach Wärmenetzverdichtung ~~oder Wärmenetzausbau einschließlich der geplanten Trassenverläufe,~~“

2.33 Zu Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Durch die Aufnahme des allgemeinen Planungsleitsatzes zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten (§ 1 Absatz 5 BauGB), wird die Bedeutung der Bauleitplanung für die Sicherung der nach Artikel 1 erforderlichen Flächen betont. Zudem wird dadurch bewirkt, dass sich die Gemeinden mit den Erfordernissen der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung auseinandersetzen müssen.

Zudem werden die Ziele der Wärmeplanung dadurch unterstützt, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie – insbesondere bei der Wärmeversorgung von Gebäuden – als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange mitaufgenommen werden (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 f BauGB). Gleiches gilt für die Festlegungen in den Wärmeplänen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 g BauGB).

Die vorgenannten Änderungen sind zu begrüßen.

Darüber hinaus sind zur Umsetzung der Wärmewende jedoch flankierend weitere Änderungen (u. a. im BauGB) anzustoßen, wie z. B. die Schaffung einer Außenbereichsprivilegierung für Geothermieanlagen im Außenbereich (siehe dazu im Einzelnen: [Gemeinsames Positionspapier BDEW, AGFW, BEE, Bundesverband Geothermie und VKU zur Beschleunigung des Geothermie Ausbaus](#)).

2.34 B. Besonderer Teil zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Nummer 11 Wasserstoffnetzgebiete: Hier ist der Begriff „umgerüsteten“ durch „umgestellten“ zu ersetzen.

Wasserstoffnetzgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass eine hohe Anzahl der in dem Gebiet ansässigen Letztverbraucher mittels eines auf die Versorgung mit Wasserstoff ~~umgerüsteten~~ umgestellten Erdgasnetzes versorgt werden können.

2.35 B. Besonderer Teil zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Es sind die Begriffe „Rückbau“ durch „Stilllegung“ zu ersetzen.

Vorschlag des BDEW:

„Das betrifft insbesondere den Ausbau der Stromnetze vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus strombetriebener Wärmepumpen sowie die Möglichkeit der Rückbaus Stilllegung oder der Umwidmung Umstellung von Erdgasleitungen in Gebieten, in denen eine dezentrale Wärmeversorgung (mittels Wärmepumpen) oder eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz zur Verfügung steht und der Einsatz gasförmiger Energieträger nicht notwendig ist.“

Es sollte gesetzlich verankert werden, dass auch entgegen ggf. anderslautender Vereinbarungen in Wegenutzungs-/Konzessionsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen stillgelegte Leitungen grundsätzlich im Boden verbleiben können (keine anlasslose Beseitigungspflicht). Eine etwaige Rückbauverpflichtung ist an hohe Hürden zu knüpfen und mit angemessenen Fristen zu versehen.

Sollte ein Rückbau erforderlich sein, sollte dieser möglichst kosteneffizient erfolgen, z. B. durch Verknüpfung mit anderen Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinde.

Kosten der Stilllegung und des Rückbaus sollten angemessen verteilt werden. Anschlussnehmer eines Netzanschlusses sollten Leitungen über ihre Grundstücke auch bei Stilllegung dulden (Verlängerung Duldungspflicht in § 12 Absatz 4 NDAV und entsprechende Regelung für höhere Netzebenen) oder die Rückbaukosten übernehmen.

Bei übergeordneten städtebaulichen Belangen sollte ein Rückbau nur auf Anweisung der Kommune erfolgen. Im Vorfeld ist die Kostentragung der Kommune zu regeln.

Beim Netzbetreiber etwaige verbleibende Rückbaulasten sind regulatorisch zu berücksichtigen. Dazu muss sichergestellt sein, dass Rückbau-Rückstellungen regulatorisch nicht zum Abzugskapital gezählt werden.

Erfüllungsaufwand – *Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern*

Es ist sehr unglücklich, dass für die Entwicklung der Anlagenstandorte die Zahlen zwischen 2017 und 2021 herangezogen werden. Aufgrund der Gaspreisentwicklung und des Auslaufens der EEG-Vergütung zahlreicher Biogasanlagen steigt die Anzahl der Biomethananlagen seit 2021 stark an. Die VNB haben in 2022/2023 zahlreiche neue Netzanschlussbegehren abgeschlossen, so dass die Anzahl „245 Standorte“ in 2045 deutlich zu niedrig ist.

2.36 Hinweis Marktraumumstellung:

Für die aktuell laufende Marktraumumstellung (MRU) von L- auf H-Gas sollten bei nicht möglicher Umstellbarkeit der Heizungsanlage entsprechende Sonderregelungen in Übereinstimmung mit der Wärmeplanung erfolgen. Um die erfolgreiche Marktraumumstellung zu gewährleisten, müssen daher im GEG längere Übergangsfristen gewährt werden.

In der Übergangszeit (bis zum Vorliegen einer Wärmeplanung oder eines entsprechend darauf abgestimmten Transformationsplanes der Energie-Infrastruktur) sollte für eine im Zuge der MRU eingebaute H₂-und-Hybrid-Ready-Heizung eine Übergangszeit von 10 Jahren bis zur Einhaltung § 71 GEG gelten. Sollte zum Zeitpunkt der MRU eine Wärmeplanung oder Transformationsplanung bereits vorliegen, kann eine Entscheidung entsprechend dieser Planung erfolgen.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Andreas Klingemann

Abteilungsleiter

Abteilung Wärme

Telefonnummer: +49 30 300 199-1066

andreas.klingemann@bdew.de

Lars Grothe

Fachgebietsleiter Wärme

Abteilung Wärme

Telefonnummer: +49 30 300 199-1033

Lars.grothe@bdew.de